



Zeitschrift für Religionskunde
Revue de didactique des sciences des religions
www.zfrk-rdsr.ch · ISSN: 2297-6469

el-Naggar, J. & Sponick, S. (2021). Guter Verband, schlechter Verband: Diskursive Konstruktionen muslimischer Verbände in der massenmedialen Verhandlung zum (vorläufigen) Ende des hessischen Islamunterrichtes. *Zeitschrift für Religionskunde | Revue de didactique des sciences des religions*, 9, 71-91.

<https://doi.org/10.26034/fr.zfrk.2021.096>

Dieser Artikel ist unter einer *Creative Commons Attribution-ShareAlike 4.0 International* Lizenz veröffentlicht (CC BY-SA): <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0>



© Junus el-Naggar, Sören Sponick, 2021

Guter Verband, schlechter Verband: Diskursive Konstruktionen muslimischer Verbände in der massenmedialen Verhandlung zum (vorläufigen) Ende des hessischen Islamunterrichtes

Junus el-Naggar und Sören Sponick

Der Beitrag untersucht die massenmediale Verhandlung des vorläufigen Endes der Kooperation zwischen der DITIB Hessen und der hessischen Landesregierung bei der gemeinsamen Gestaltung des bekenntnisorientierten Islamischen Religionsunterrichtes im Jahr 2020. Es werden hauptsächlich journalistische Kommentare mit Hilfe einer Kritischen Diskursanalyse untersucht. Der Beitrag rekonstruiert das sich zwischen den untersuchten Beiträgen aufspannende Feld des Sagbaren. Es wird gezeigt, dass klare Erwartungen an Islamverbände geäußert werden, denen wiederum ein implizites Verständnis eines vermeintlich guten bzw. schlechten Islams zugrunde liegt, das in der Debatte nicht expliziert wird. Darin zeichnet sich der gute Islam durch Konformität mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der BRD aus. Der schlechte Islam strebt eine politisch-religiöse Einheit an, die abzulehnen sei. Die Islamverbände in Deutschland werden in diese Erwartungsschablone eingespannt und anhand dieser bewertet. Der Beitrag schließt mit politischen, pädagogischen und sozialwissenschaftlichen Folgeproblemen, die an Muslim_innen und Verbände gerichtete Positionierungserwartungen mit sich bringen.

This contribution examines the treatment by mass media of the pause in the cooperation between the DITIB (Turkish-Islamic Union of the Institute for Religion) Hessen and the Hessian state government in the co-configuration of confessional Islamic religion class in 2020. Journalistic comments are examined with the help of Critical Discourse Analysis. By means of the reconstruction of the discursive field, we will show that Islamic organizations are expected to qualify as partners for the state, thus implying a classification of good and bad Islam. These expectations, however, are not made explicit in the debate. "Good Islam" is characterized by conformity with the free-democratic order of Germany. "Bad Islam", on the contrary, strives for a political-religious unity that is to be rejected. Islamic organizations in Germany are made to conform to these expectations and are evaluated accordingly. Our contribution closes with political, educational and social problems that result from such expectations towards Muslims and their organizations.

En 2020, la coopération du DITIB (Union turco-musulmane de l'Institut pour la religion) hessois et du gouvernement de l'Etat de la Hesse pour la conception conjointe de l'enseignement religieux islamique confessionnel prenait fin temporairement. L'article en examine la couverture médiatique par une analyse critique du discours. L'article reconstruit le champ du dicible qui s'étend entre les commentaires examinés, principalement journalistiques. Il démontre que des attentes claires sont exprimées à l'égard des associations islamiques, basées sur une compréhension implicite d'un islam supposé bon ou mauvais. Le « bon islam » se caractérise par la conformité à l'ordre fondamental démocratique libre de la République fédérale d'Allemagne. Le « mauvais islam » aspire à une unité politico-religieuse, qui doit être rejetée. Cette distinction n'est pas explicitée dans le débat. Les associations islamiques en Allemagne sont enfermées dans ce modèle d'attentes et évaluées sur cette base. L'article conclut sur les problèmes politiques, pédagogiques et sociologiques qui en découlent et qui entraînent des attentes de positionnement à l'égard des musulman-e-s et des associations.

1 Einleitung

Im April 2020 hat die hessische Landesregierung den seit dem Schuljahr 2013/14 bestehenden Kooperationsvertrag mit dem hessischen Landesverband der *Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Religion* (DITIB) bezüglich der gemeinsamen Gestaltung des bekenntnisorientierten Islamischen Religionsunterrichtes (IRU) beendet. Ab dem Schuljahr 2020/21 wird stattdessen der bereits seit dem Jahr 2019 bestehende staatlich organisierte *Islamunterricht* auf alle Schulen ausgeweitet werden, an denen bisher DITIB Hessen den Religionsunterricht erteilt hat (Mediendienst Integration, 2020, S. 7). Die DITIB habe es trotz Veränderungen in der Vereinsstruktur nicht gewährleisten können, einen möglichen Einfluss der türkischen Regierung auf interne Prozesse des Vereins völlig auszuschließen,

begründete der hessische Kultusminister Alexander Lorz die Entscheidung (Hessische Landesregierung, 2020). Bereits 2017 hatte das Bundesland mehrere islam- und rechtswissenschaftliche Gutachten in Auftrag gegeben, im Rahmen derer erfasst werden sollte, ob DITIB Hessen als Verband und der von ihm verantwortete Religionsunterricht vom türkischen Staat beeinflusst werden. Die ebenfalls seit dem Schuljahr 2013/14 bestehende Kooperation mit der Ahmadiyya Muslim Jamaat ist von der Entscheidung hingegen nicht betroffen (Mediendienst Integration, 2020, S. 7), wengleich deren Lehrplan mit Ausnahme zweier Begriffe mit dem der DITIB identisch ist (Hessisches Kultusministerium, 2017a).

Auf die Aufkündigung der Zusammenarbeit folgte eine kontrovers geführte Diskussion in der bundesdeutschen Zeitungs- und Medienlandschaft. Diese stellte neben der Angemessenheit der Entscheidung besonders generelle Fragen nach dem Status der rechtlichen Anerkennung *des Islams*¹ in Deutschland (Spielhaus, 2018) beziehungsweise der hiesigen muslimischen Verbände in den Vordergrund. In der Diskussion wurden dann konkrete Erwartungen an Struktur und inhaltliche Ausrichtung eines kooperationswürdigen deutschen Verbandsislams gestellt. Diese stehen im Zentrum des vorliegenden Textes.

Über diskursive Eingebundenheiten der Rede vom Islam ist in den vergangenen Jahren viel Literatur entstanden (Attia, 2009; Shooman, 2014). Dieser Beitrag rekonstruiert die Diskussion um die Beendigung der Zusammenarbeit nun anhand einer Kritischen Diskursanalyse (KDA) nach Siegfried Jäger (2015). Die massenmediale Verhandlung des Falls soll nachfolgend anhand folgender Leitfragen untersucht werden. Was ist *sagbar* in Bezug auf die Aufkündigung der Zusammenarbeit? Mit welchen Diskursen verschränkt sich die Debatte? Welche Themen kommen auf? Wo und wie wird die Grenze zwischen einem akzeptablen Islam(ischen Religionsunterricht) und einem inakzeptablen gezogen?² Welche Erwartungen werden an muslimische religiöse Organisationen, hier insbesondere die DITIB, gerichtet? Der Beitrag gliedert sich wie folgt: Zunächst erfolgt ein Abriss der bisherigen Geschichte des Islamischen Religionsunterrichtes in der Bundesrepublik Deutschland. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Situation in Hessen. Kapitel zwei steckt den grundlegenden erkenntnistheoretische Rahmen dieses Artikels ab, während in Kapitel drei Ansatz und Methode der KDA nach Jäger beschrieben werden. In Kapitel vier wird das der Analyse zugrunde liegende Sample vorgestellt. Darauf folgt in Kapitel fünf eine Strukturanalyse, die das gesamte Sample in groben Zügen analysiert sowie in Kapitel sechs eine Feinanalyse, die auf den zuvor gewonnenen Erkenntnissen basierend einzelne Texte und Aspekte ins Auge fasst. Dabei sind wir³ auf konkrete Erwartungen an den deutschen Verbandsislam gestoßen, die im Diskurs geäußert werden. Dem liegt ein implizites Verständnis eines *guten* und eines *schlechten Islams* zugrunde, das vielfältige Konsequenzen für Muslim_innen nach sich zieht, die wir im Abschluss (Kapitel 7) diskutieren und die Analyseergebnisse einordnen.

1.1 Islamischer Religionsunterricht in Deutschland

Nach Artikel 7 Absatz 3⁴ des deutschen Grundgesetzes, muss für alle Schüler_innen in Deutschland ein schulisches Angebot für Religionsunterricht bereitgestellt werden (Grundgesetz, 2020). Erste Forderungen nach einem Religionsunterricht für muslimische Schüler_innen in Deutschland stammen dabei aus den späten 1970er bzw. frühen 1980er Jahren. Davor gingen sowohl der deutsche Staat wie auch der Großteil der im Zuge der Anwerbeabkommen ab den 1960er Jahren in die Bundesrepublik migrierten Muslim_innen davon aus, dass ihr Aufenthalt nur von kurzer Dauer sein würde. Erst nachdem deutlich geworden war, dass muslimische Gastarbeiter_innen ihre Rückkehrambitionen sukzessive aufgaben, setzte ein schrittweises Umdenken ein und die Formalisierung und Professionalisierung vormals provisorischer Gebetsräume begann (Kiefer, 2014, S. 16, Ceylan, 2017). Der erste Unterrichtsversuch zur „[r]eligiöse[n] Unterweisung für Schüler islamischen Glaubens“ (Mohr, 2009, S. 192) startete bereits im Jahr 1986 in Nordrhein-Westfalen. Bis andere Bundesländer nachzogen, sollte es jedoch bis in die frühen 2000er Jahre dauern (Deutsche Islam Konferenz [DIK] & Bodenstern, 2009). Maßgebliche Impulse dazu kamen aus der Deutschen Islam Konferenz (DIK). Im Jahr 2008 stimmte die DIK unter dem damaligen Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble für die Einführung des bundesweit flächendeckenden Islamischen Religionsunterrichts. Zwei Jahre später empfahl der deutsche Wissenschaftsrat, die dafür notwendige Ausbildung von Lehrkräften an deutschen Universitäten zu etablieren (Ulfat, Engelhardt & Yavuz, 2021, S. 3). Diese Entscheidung zog eine Vielzahl von Folgeproblemen bzw. -fragen nach sich: Wer sollte den Unterricht durchführen? Welche muslimischen Verbände wären dafür geeignet? Welche Inhalte sollen darin überhaupt vermittelt werden? Streitpunkt war zudem die bis

1 Mit der Kursivsetzung einiger Begriffe möchten wir auf ihren konstruierten Charakter hinweisen.

2 In der massenmedialen Debatte selbst stand hingegen die Frage im Vordergrund, ob die DITIB der richtige Partner sei, um in Hessen bekenntnisorientierten Islamunterricht durchzuführen.

3 Wir halten das Transparentmachen der eigenen Diskurspositionen, der in den Forschungsprozess eingebrachten Subjektivitäten und selbstreflexiver und autobiografischer Darlegungen für unverzichtbar für (diskursanalytische) Forschung. Bei den Autoren handelt es sich (1) um einen deutschen Muslim, der soziale Vielfalt als Ressource und ihre Anerkennung als erstrebenswertes Ziel versteht; der antimuslimischen Rassismus erfährt und auf anderen Ebenen zugleich privilegiert ist, beispielsweise aufgrund seiner Nichtbetroffenheit von Behinderung, seiner Männlichkeit, seines Bildungsstandes und seines ökonomischen Wohlstandes. Es handelt sich ferner (2) um einen deutschen evangelisch getauften und konfirmierten Christen, der eine wertplurale Gesellschaft als erstrebens- und bewahrenswertes Ziel versteht. Der Autor erfährt aufgrund seiner Gruppenzugehörigkeit keinen Rassismus, gleichzeitig ist er sich seiner Privilegien bewusst.

4 „Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen“ (Grundgesetz, 2020).

heute nicht abschließend beantwortete Frage nach dem Körperschaftsstatus bzw. der rechtlichen Anerkennung *des Islams* in der Bundesrepublik (Spielhaus, 2018). Es fehlte zudem an pädagogischen Unterrichtskonzepten, Lehrmaterialien und verfügbarem Lehrpersonal (Stein, Ceylan & Zimmer, 2017). An den letztgenannten Herausforderungen wird seit der Etablierung der Islamischen Theologie an deutschen Hochschulen gearbeitet.

Im weiteren diskursiven Kontext der Etablierung des IRU stehen Fragen nach Zugehörigkeit und Partizipation der als *Gastarbeiter_innen* nach Deutschland Migrierten. Bis in die 1990er Jahre wurde ihre Religionszugehörigkeit weder thematisiert noch wahrgenommen. Die Rede war stattdessen von *Gastarbeiter_innen*, *Türk_innen* oder *Ausländer_innen* (Tezcan, 2012, S. 13).

Ein Umdenken setzte hier erst ab Anfang des neuen Jahrtausends ein, als Deutschland begann, sich als Einwanderungsland zu begreifen und hiesige Muslim_innen tradierte Platzanweisungen und Positionierungen zunehmend in Frage stellten (Hüttermann, 2018). Die Gründung der DIK im Jahr 2006 hatte einen entscheidenden Anteil daran, die Diskussion in die breite Öffentlichkeit zu tragen. Nicht zuletzt trug eine zunehmend selbstbewusste muslimische Zivilgesellschaft (Soliman, 2018) essentiell dazu bei, Muslim_innen in der Deutschen Gesellschaft sichtbar(er) zu machen sowie Anerkennung und gleichberechtigte Partizipation einzufordern. Gleichwohl wird der Satz des damaligen Bundespräsidenten Christian Wulff aus dem Jahr 2010, wonach *der Islam* zu Deutschland gehöre, bis heute in der bundesdeutschen Öffentlichkeit kontrovers diskutiert. Die Islamdebatten ab den 2010er Jahren, bilanzierte Michael Kiefer bereits im Jahr 2014, „zeigen, dass dieser Prozess bis heute nicht abgeschlossen werden konnte“ (Kiefer, 2014, S. 16). Kiefer identifiziert fünf Problembereiche, die in den letzten vier Dekaden um die Einführung des IRU in Deutschland geführt wurden:

1. Der erste Problembereich liegt in der Wahrnehmungsproblematik, wonach der Islam bis in die 1990er Jahre hinein in Deutschland als *Ausländer_innenreligion* wahrgenommen wurde (S. 16). Zwar ist hier in den letzten Jahren einiges in Bewegung gekommen, doch zeigen aktuelle Diskussionen über antimuslimischen Rassismus und/oder Islamfeindlichkeit, dass der Islam hierzulande bis heute nicht als gleichberechtigte Religion akzeptiert wird (Shooman, 2015). In vielen Teilen der bundesdeutschen Gesellschaft herrscht nach wie vor ein Narrativ vor, nach dem *der Islam* so kulturell anders sei, dass er nicht zu Deutschland passen könne (Shooman, 2014).
2. Ferner sind religionsverfassungsrechtliche Fragestellungen bis heute offen. Rund um diesen religionsverfassungsrechtlichen Themenkreis „lautet die zentrale Frage, welche Voraussetzungen [...] eine Religionsgemeinschaft erfüllen [muss], um vom Staat als vollwertiger Partner anerkannt zu werden“ (Kiefer, 2014, S. 17). Wie die nachfolgende Analyse zeigt, ist diese Frage bis heute unbeantwortet und bietet daher nach wie vor Raum für kontroverse Diskussionen.
3. Kontroverse Diskussionen werden auch um die Organisationsproblematik geführt. Kiefer (2014) weist darauf hin, „dass Muslime [...] in der Regel keinen kooperierten Zusammenschlüssen angehören. Für die Glaubensausübung benötigen Muslime grundsätzlich keine Organisationen“ (S.17-18). Zudem sei die „Forderung nach Verorganisation islamischer Organisationen [...] ein relativ neues Phänomen“ (S.18), das erst seit einigen Jahrzehnten zu beobachten sei.
4. Ein weiteres „Dauerproblem“ (S. 18) stellt die Extremismusproblematik im „Umgang mit islamischen Organisationen [dar], denen staatliche Behörden verfassungsfeindliche Absichten unterstellen“ (S. 18). Als ein aktuelles Beispiel sind hier die muslimischen Jugendverbände in Deutschland zu nennen. Einigen wird aufgrund vermeintlicher „Kontaktschuld“ (Schiffauer, 2020) zu als nicht legitim anerkannten Organisationen eine Aufnahme in Dachverbände oder die Bewilligung finanzieller Mittel verwehrt (Greschner, 2020). Die damit einhergehenden Markierungen bleiben im Gedächtnis der Öffentlichkeit gewissermaßen ‚hängen‘, selbst wenn die betreffenden Personen die Organisationen schon seit langem verlassen haben.
5. Schließlich stellt auch der besonders gegenüber der DITIB geäußerte Vorwurf der „Außensteuerung“ (Kiefer, 2014, S. 19) einen Problembereich dar, der bis heute nicht ausgeräumt werden konnte. „Zu der Frage, ob die DITIB-Gliederungen [...] als eigenständige Organisationen angesehen werden können, gibt es seit vielen Jahren eine kontrovers verlaufende Diskussion.“ (Kiefer, 2014, S. 19). Diese Frage wird je nach Bundesland unterschiedlich beantwortet. So bescheinigte etwa die nordrheinwestfälische Schulministerin Yvonne Gebauer dem dortigen DITIB-Landesverband erst im Mai 2021, dass dieser in den letzten Wochen eine interne wie auch öffentliche Staatsferne an den Tag gelegt habe, die auf eine Unabhängigkeit des Landesverbands hinweisen würde (Süddeutsche, 17.05.2021). Eben diese habe DITIB-Hessen nicht schlüssig darlegen können, hatte ihr hessischer Kollege Alexander Lorz die Aufkündigung der Kooperation bezüglich des IRU im vorigen Jahr noch mit mangelnder Unabhängigkeit begründet.

1.2 Ausbildung Islamischer Religionslehrkräfte in Deutschland

Im Jahr 2021 bilden mittlerweile sieben Universitäten in Deutschland (Erlangen/Nürnberg, Frankfurt/Gießen, Münster, Tübingen, Berlin, Paderborn, Osnabrück) muslimische Religionspädagog_innen und Theolog_innen sowie Lehrkräfte für den bekenntnisorientierten IRU aus. Diese universitären Studiengänge versprechen, den angehenden Lehrer_innen das notwendige Maß an fachlichen Kenntnissen und didaktischen Fähigkeiten zu vermitteln, die sie für den IRU benötigen (Ulfat et al., 2021, S. 3). Zur Fortbildung bereits in der Praxis tätigen religiösen Personals finanzieren das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Rahmen der Deutschen Islam Konferenz seit dem Jahr 2020 für fünf Jahre das ebenfalls in Osnabrück ansässige Islamkolleg Deutschland (IKD)⁵. Der Lehrbetrieb startete im April 2021.

Aktuell gibt es in neun der 16 deutschen Bundesländer ein Unterrichtsangebot für muslimische Schüler_innen. Der Mediendienst Integration (2020) schätzt, dass im Jahr 2020 rund 60'000 Schüler_innen am bekenntnisorientierten Islamischen Religionsunterricht teilnahmen – Tendenz steigend. Schätzungen gehen davon aus, dass ca. 580'000 Schüler_innen muslimischen Glaubens in Deutschland ein solches Unterrichtsangebot im Falle der Verfügbarkeit wahrnehmen würden (Haug, Müssig & Sticks, 2009, S. 186-187). Viele von ihnen nehmen aufgrund des nicht vorhandenen Angebotes am Schulfach Ethik teil (Ulfat et al., 2021, S. 3). Bezüglich der Unterrichtsgestaltung finden sich große Unterschiede zwischen den verschiedenen deutschen Bundesländern. Die Gliederung beruht auf dem aktuellen Informationspapier „Islamischer Religionsunterricht in Deutschland“ des Mediendienstes Integration (2020):

1. *Bekennnisorientierter Religionsunterricht durch islamische Verbände:* In Hessen und Niedersachsen wird der IRU in geteilter Verantwortung zwischen staatlichen Stellen und muslimischen Verbänden organisiert. In Hessen und Niedersachsen werden die Lehrpläne „dabei von den Religionsgemeinschaften und staatlichen Stellen gemeinsam entwickelt. Die religiösen Grundsätze des Unterrichts werden durch die Religionsgemeinschaften festgelegt“ (S. 3). In Berlin ist ein muslimischer Landesverband, die Islamische Föderation Berlin alleine für die Unterrichtsplanung und Gestaltung zuständig. Der IRU ist hier ein freiwilliges Zusatzfach (S. 4).

2. *Modellprojekte mit muslimischen Partnern:* Vier Bundesländer erproben den Islamischen Religionsunterricht in Form von Modellprojekten. Muslimische Verbände werden dabei in unterschiedlicher Form einbezogen. Den IRU-Modellprojekten in Rheinland-Pfalz und dem Saarland stehen zeitlich befristete Übergangsjahre gegenüber. In Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg gegenüber. In Nordrhein-Westfalen sind lokale muslimische Gruppen- und Verbände in Form von Beiräten an der Erstellung der Curricula beteiligt. Diese sollen perspektivisch durch eine Kommission muslimischer Verbände ersetzt werden.⁶ Baden-Württemberg¹ hat ein zunächst bis 2025 befristetes Stiftungsmodell ins Leben gerufen. Das Saarland hat sein Modellprojekt 2019 um vier Jahre verlängert und möchte es schrittweise auf mehr Grundschulen ausweiten.

3. *Islamkundeunterricht in rein staatlicher Verantwortung:* Bayern⁷ und Schleswig-Holstein bieten einen „islamkundlichen“ Unterricht in rein staatlicher Verantwortung an. Dieser ist explizit nicht als bekenntnisorientierter Unterricht konzipiert. Muslimische Verbände sind an der Unterrichtsgestaltung nicht beteiligt. In Hessen gibt es ab dem Schuljahr 2019/20 das Angebot des Islamkundeunterrichts in staatlicher Verantwortung als Modellprojekt. Es soll schrittweise ausgebaut werden (S. 4).

4. *Konfessionsübergreifender Religionsunterricht für alle Schüler_innen* wird in Hamburg und Bremen angeboten. An diesem Unterrichtsmodell nehmen Schüler_innen aller Glaubensrichtungen teil. Hamburg plant diesen Unterricht künftig interreligiös auszurichten (S. 4).

5. *Kein Unterrichtsangebot:* In den fünf östlichen Bundesländern Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern gibt es derzeit kein Unterrichtsangebot für muslimische Schüler_innen. Aufgrund der geringen Anzahl an muslimischen Schüler_innen ist dort perspektivisch auch keine Einrichtung geplant. Die Fluchtmigration seit dem Jahr 2015 und der damit einhergehende Zuzug muslimischer Geflüchteter könnte zukünftig jedoch zu einem Umdenken führen (S. 4).

5 <https://www.islamkolleg.de/>

6 Die Entwicklungen in NRW aus dem Mai 2021 sind hier noch nicht berücksichtigt.

7 Bayern wird den bisher im Modellversuch durchgeführten Islamkundeunterricht ab dem Schuljahr 2021/21 als Wahlpflichtfach einführen (NTV, 2021).

1.3 Islamischer Religionsunterricht in Hessen

Bekenntnisorientierter Islamischer Religionsunterricht wird in Hessen seit dem Schuljahr 2013/14 angeboten. In diesem Jahr unterzeichneten der DITIB Landesverband Hessen e.V. und die Ahmadiyya Muslim Jamaat einen Kooperationsvertrag mit der hessischen Landesregierung über die gemeinsame Durchführung eines bekenntnisorientierten IRU. Damit war Hessen das erste deutsche Bundesland, das bekenntnisorientierten IRU auf Grundlage von Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes in Deutschland einführte (Hessisches Kultusministerium, 2020a). Im Schuljahr 2019/20 nahmen an 68 Schulen insgesamt 2978 Schüler_innen (2784 DITIB, 194 Ahmadiyya) an bekenntnisorientiertem IRU teil (Mediendienst Integration, 2020, S. 7). Beide Unterrichtsangebote wurden bzw. werden für die Klassenstufen 1 bis 6 an hessischen Grundschulen und weiterführenden Schulen angeboten (Hessisches Kultusministerium, 2020b). Die Unterrichtsinhalte werden wie oben erwähnt „von den Religionsgemeinschaften und staatlichen Stellen gemeinsam entwickelt. Die religiösen Grundsätze des Unterrichts werden durch die Religionsgemeinschaften festgelegt“ (Mediendienst Integration, 2020, S. 3). Seit dem Schuljahr 2020 wird zudem ab Klassenstufe 7 das staatlich verantwortete Fach *Islamunterricht*⁸ im Schulversuch angeboten. Derzeit (Stand 2020) nehmen 157 Schüler_innen daran teil (S. 7).

Ende April 2020 hat das Kultusministerium entschieden, die Zusammenarbeit mit dem hessischen DITIB Landesverband bis auf Weiteres auszusetzen (Hessisches Kultusministerium, 2020b). Ab dem Schuljahr 2020/21 soll stattdessen der Modellversuch *Islamunterricht* auf alle Schulen ausgeweitet werden, an denen bisher DITIB Hessen den Religionsunterricht erteilt hat. Die Zusammenarbeit mit der in Hessen als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Ahmadiyya Muslim Jamaat ist von der Entscheidung nicht betroffen (Mediendienst Integration 2020, S. 7).⁹ Zur Begründung verwies das Kultusministerium darauf, dass die von DITIB Hessen getroffenen Veränderungen in der Vereinsstruktur nicht ausreichend seien, um einen Einfluss der türkischen Regierung auf die Gestaltung der Unterrichtsinhalte effektiv auszuschließen (Hessisches Kultusministerium, 2017b). Sie berief sich dabei auf drei von ihr in Auftrag gegebene islamwissenschaftliche und juristische Gutachten. Diese kamen auch in aktualisierter Form zu dem Schluss, dass eine Einflussnahme Ankaras zwar unwahrscheinlich sei, durch die Organisationsstruktur der DITIB jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden könne. „Eben solche Gründe sind gegeben in den Zweifeln an der Unabhängigkeit des Kooperationspartners vom türkischen Staat und in der Erfüllung seiner Pflichten zur Erstellung eines brauchbaren Mitgliederverzeichnisses und einer aufgabengemäßen Verwaltung“ (Isensee, 2019, S. 14). Der Rechtswissenschaftler Wolfgang Isensee kommt in seinem Gutachten zu dem Schluss, dass eine Aussetzung für alle beteiligten Parteien „eine schonende Lösung“ (S. 16) bis zur endgültigen Entscheidung über die Fortführung oder Beendigung der Kooperation darstelle. Darüber hinaus bestehe vonseiten des Landes Hessen „[k]eine Rechtspflicht zur Fortsetzung“ (S. 15) zur Fortführung des IRU: „Das Faktum, daß sechs Jahre lang der Ausbau des Unterrichts von einer Jahrgangsstufe zur nächsten erfolgt ist, erzeugt noch keinen rechtlichen Zwang, daran auch im siebten Jahr festzuhalten“ (S.15).

Ohnehin seien DITIB Hessen sowie die Öffentlichkeit bereits seit 2017 darüber informiert gewesen, dass die Kooperation aus den vorgenannten Gründen jederzeit ausgesetzt werden könne. Daher hätten sich der Verband wie auch Schüler_innen und Eltern kein Vertrauen auf die unmittelbare Fortführung des IRU bilden können (S. 16).

Bevor in Kapitel 3 Struktur- und Feinanalyse der massenmedialen Diskussion erfolgen, werden nachfolgend zunächst theoretische Grundlagen und das forschungspraktische Vorgehen der KDA erläutert sowie das Sample beschrieben, auf dem die hier vorgenommene Analyse beruht.

2 Theorie

Das diesem Beitrag zugrundeliegende Diskursverständnis wurde maßgeblich von dem französischen Philosophen und Soziologen Michel Foucault geprägt. Die von Foucault hervorgebrachten theoretischen Fragmente wurden neben etlichen weiteren Rezeptionen von dem Sprachwissenschaftler Siegfried Jäger methodisch umsetzbar gemacht. Im Rahmen der folgenden Analyse wird die Diskussion rund um den IRU in Hessen als „Diskursstrang“ (Jäger, 2015, S. 80) verstanden. Jäger¹⁰ erläutert das Foucaultsche Diskursverständnis anhand einer Naturmetapher: Diskurse sind demnach als „Fluss von Wissen bzw. sozialen Wissensvorräten durch die Zeit“ (Jäger, 2015, S. 26) zu verstehen.

⁸ Dieser stellt dezidiert keinen bekenntnisorientierten IRU im Sinne von Artikel 7 Absatz drei des GG dar, da dort das „Kondominium zwischen Staat und Religionsgemeinschaft entfällt“ (Isensee, 2019, S. 17).

⁹ DITIB Hessen hat inzwischen gegen die Entscheidung Klage eingereicht und teilweise Recht bekommen (Süddeutsche Zeitung, 22.01.2021). Anfang Juli 2021 wird das Land Hessen vom Verwaltungsgericht Wiesbaden verpflichtet, den bekenntnisgebundenen Islamunterricht mit der DITIB weiterzuführen. Das hessische Kultusministerium wird in Revision gehen (Frankfurter Rundschau, 02.07.2021). Diese Entwicklungen ergeben deutlich nach dem Erhebungszeitraum und werden in die Analyse nicht miteinbezogen.

¹⁰ Für grundlegende Begriffe wie Macht und Wissen beziehen wir uns auf Foucault und für die methodische Umsetzung und in Teilen auch für theoretische Spezifizierungen auf Jäger. Foucaults theoretisches Gerüst und Jägers darauf aufbauendes Diskursverständnis und seine methodische Umsetzung sind breit rezipiert.

Es geht bei diesem diskursanalytischen Vorhaben also um die Erfassung und Dekonstruktion sozialer Wissensvorräte und damit unabdingbar auch um Machtverhältnisse, denn die Begriffe der *Macht* und des *Wissens* sind bei Foucault untrennbar miteinander verwoben. Foucault versteht Macht nicht als absolute Macht *von oben nach unten* und lehnt die Unterscheidung von Herrschenden und Beherrschten als zu simpel ab. Er betrachtet Macht vielmehr als Verhältnis, das sich in negativer restriktiver einschränkender Weise, aber auch in positiver produktiver Weise durch alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens zieht (Foucault, 2019, S. 114).

Aus Jägers Naturmetapher geht zudem das temporäre Moment von Diskursen hervor. Aktuelle Diskurse entstehen nicht aus dem Nichts, sondern knüpfen stets an vergangene an. Diskurse verfügen einerseits über eine gewisse Zählebigkeit und sind andererseits immer wieder durch Brüche, Diskontinuitäten und Ambivalenzen gekennzeichnet (Hanke, 2003).

Leitend für das Erkenntnisinteresse dieses Beitrages ist zudem das sozialkonstruktivistische Axiom, wonach Sprache eine prädiskursive *Wahrheit* nicht lediglich abbildet, sondern diese *Wahrheit* diskursiv konstruiert wird (Berger & Luckmann, 2016). Somit spiegeln Medien auch nicht bloß wider, sondern produzieren Wissen und konstruieren Realitäten. Im vorliegenden Fall interessieren uns vor allem Konstruktionen *des Islam* bzw. islamischer Verbände. Wir gehen also davon aus, dass Diskurse *den Islam* bzw. die entsprechenden Verbände sprachlich in bestimmter Weise und in bestimmten Zusammenhängen hervorbringen. Wie sie dies tun, soll Gegenstand der Analyse sein.

Ein Diskurs ist, verkürzt gesagt, eine Sammlung von sprachlichen Aussagen, die zu einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit getätigt werden. Die Gesamtheit dieser Aussagen bildet das sogenannte Sagbarkeitsfeld, das begrenzt ist. Foucault beschreibt einen Diskurs deswegen als „die Differenz zwischen dem, was man korrekt in einer Epoche sagen könnte (nach den Regeln der Grammatik und denen der Logik) und dem, was tatsächlich gesagt wird“ (Foucault, 1978, S. 316). Wir werden dieses Sagbarkeitsfeld auf den vorliegenden Fall angewendet zu erfassen versuchen. Das geht auch damit einher, dass das Nichtsagbare zu erfassen versucht bzw. das Sagbare um mögliche Deutungsalternativen ergänzt und somit kritisiert wird.

Diskurse produzieren Subjektivität zum einen und schränken die konstruierten Subjekte gleichzeitig ein. Individuen werden also erst dadurch zu Subjekten, dass sie sich einer Diskursposition, beispielsweise einer politischen Einstellung, einem Beruf, einem Geschlecht oder – wie im Rahmen dieses Artikels von gesonderter Relevanz – einer Religion unterwerfen. Der Philosoph Louis Althusser hatte diesen Prozess der Interpellation anhand des Beispiels erklärt, in der ein Polizist einen Passanten mittels der Anrufung „He, Sie da!“ zum Subjekt macht. Dadurch, dass sich das Individuum angesprochen fühlt, es sich als angerufen wiedererkennt und umdreht wird aus ihm ein Subjekt (Althusser, 1977, S. 142). Nach Patchen Markell (2003) erfordert politische Anerkennung ein klar konturiertes Subjekt, das erst durch den Akt der Anerkennung geschaffen wird. Das Subjekt des Muslims ist also nicht naturgegeben, sondern es muss sich kenntlich zeigen und an Konturen gewinnen, um überhaupt um Anerkennung ringen zu können. Markell geht von der Notwendigkeit einer Instanz aus, die Anerkennung ausspricht und verwaltet sowie den ordnungspolitischen Rahmen bestimmt, in dem Anerkennung stattfindet

3 Methodik

Die hier gewählte Methodik soll nicht nur das Feld des Sagbaren erfassen, sondern auch das *Wie* des Gesagten untersuchen. Die KDA nach Jäger ist eine sprach- und sozialwissenschaftlich orientierte, an Foucaults Überlegungen zu Diskurs, Macht und Wissen anschließende methodische „Werkzeugkiste“ zur praktischen Umsetzung diskursanalytischer Forschungsvorhaben. Thematisch hat sie sich besonders für die Analyse populistischer Diskurse und gesellschaftlich brisanter Themen wie Rassismus, Rechtsextremismus, Einwanderung, Antisemitismus und antimuslimischem Rassismus sowie für die Analyse von Zeitungsmedien etabliert. Die KDA untersucht gültiges Wissen und dessen Auswirkungen für die Gesellschaft. Sie fragt zudem nach vorausgesetztem Wissen, an das angeknüpft wird und eignet sich somit, um die erwähnten Präsuppositionen zu erfassen.

Die KDA bietet im Gegensatz zu den meisten der etlichen weiteren diskursanalytischen Anschlüssen an Foucaults Werke einen formalisierten und konkret umsetzbaren Analyseleitfaden, der jedoch abhängig vom Untersuchungsgegenstand flexibel angepasst werden kann. Diese forschungspraktische Flexibilität möchten wir nutzen, um den Fokus vor allem auf vermeintlich selbstverständliche Erwartungen an muslimische religiöse Organisationen wie die DITIB zu lenken.

Die KDA verfolgt zudem den interventiven, politischen und kritischen Anspruch, Wahrheitsansprüche und Exklusionsprozesse systematisch nicht nur offenzulegen, sondern auch zu problematisieren.

3.1 Terminologie

Jäger (2015, S. 79-90) hat für die KDA eine Terminologie entworfen, deren wichtigste Bausteine hier kurz erläutert werden sollen. Ein *Diskursfragment* ist ein Text oder Textteil. Das zu analysierende Korpus setzt sich also aus mehreren Diskursfragmenten zusammen. Diese Diskursfragmente eines identischen Themas bilden gemeinsam einen Diskursstrang. Diskursstränge sind Verläufe von Diskursen desselben Themas. Sie verschränken sich mit anderen Diskurssträngen, stützen oder schwächen sich. Diskursfragmente bestehen meist aus unterschiedlichen Diskurssträngen, beispielsweise kann ein Diskursfragment über die Coronakrise an einer Stelle auf einen Ökonomie- und an einer anderen auf einen Klimaschutz-Diskursstrang verweisen. Unter *diskursiven Ereignissen* versteht Jäger solche, die medial und/oder politisch groß herausgestellt wurden; die öffentlich breit wahrgenommen werden und Diskursstränge verändern. Mit dem Untersuchungsgegenstand in Zusammenhang stehende vergangene diskursive Ereignisse bilden den *diskursiven Kontext*, den es vor der Analyse selbst zu erfassen gilt und dessen Kenntnis für ebene unabhängig ist. So ist es beispielsweise möglich, dass die Weltmeisterschaft 2006 ein diskursives Ereignis des Migrationsdiskurses war. Ob das tatsächlich der Fall ist, ist jedoch erst nach einer Analyse festzustellen. Diskursstränge verlaufen auf unterschiedlichen *Diskursebenen*. Diese Ebenen, also etwa die der Medien, der Politik, des Alltags, des Rechts oder der Medizin, verlaufen nicht unabhängig voneinander, sondern wirken aufeinander ein und greifen einander auf. Der zu einer Weltanschauung und Ideologie verarbeitete Standort und die entsprechende Perspektive, von der aus ein Subjekt am Diskurs teilnimmt, bezeichnet Jäger als *Diskursposition*.

3.2 Strukturanalyse

Durch eine Strukturanalyse sollen das *Sagbarkeitsfeld* erfasst und grundlegende Trends und dominante Diskurspositionen anhand der Analyse von journalistischen Beiträgen (z. B. der Zeit) herausgearbeitet werden, die online in Folge der Verkündung der Beendigung der Zusammenarbeit durch Hessens Kultusminister Alexander Lorz (CDU) erschienen. Die Strukturanalyse untersucht das Korpus mit Blick auf die in den Beiträgen getroffenen *Aussagen*, die *Verschränkungen* des *Diskursstrangs* mit anderen Diskurssträngen, die angesprochenen *Themen* sowie die Kategorien *Normalismus* und *Kollektivsymbolik* (Link, 1997).

Im Konkreten wurden die einzelnen Diskursfragmente im Rahmen der Strukturanalyse unter folgendem Analyse-
raster untersucht:

a) Themen und Unterthemen: Unter einem Thema verstehen wir den angesprochenen Gegenstand bzw. einen leitenden Gedanken, der zum Zwecke der Reduktion von Komplexität unter Umständen in Unterthemen untergliedert werden kann.

b) Diskurs(strang)verschränkungen: Diskurse bestehen aus etlichen verschiedenen Diskurssträngen, die sich miteinander verschränken, was wiederum bestimmte Effekte produzieren kann (Jäger & Zimmermann, 2010, S. 47). Die Vielfalt an Diskurs(sträng)en und deren Umherwabern (Schäfer, 2019, S. 1) führt zu einem zunächst unübersichtlichen Chaos. Um dieses Gewimmel systematisch zu entknoten und zu entzerren, ist die Kategorie der Verschränkung von Nutzen.

c) Äußerungen und Aussagen: Unter Äußerungen verstehen wir hier die direkten konkreten sprachlichen Sätze, die wir in den zu analysierenden Diskursfragmenten finden. Verschiedene Äußerungen können zu einer einzigen Aussage zusammengeführt werden. Eine Aussage bildet also den „inhaltlich gemeinsame[n] Nenner aus Äußerungen“ (Jäger & Zimmermann, 2010, S. 47). Unter Berücksichtigung des diskursiven Kontextes bedarf es einer Interpretationsleistung, um Äußerungen zu Aussagen zusammenzufassen.

d) Kollektivsymbolik: Link (1997) versteht unter Kollektivsymbolen in der sprachlichen Verhandlung genutzte Allegorien, Embleme, Metaphern, Modelle, Topiken, Vergleiche und Analogien, die unmittelbar einleuchten und komplexe Wirklichkeiten simplifizieren, plausibel machen und dadurch Wissen erzeugen und Handlungsoptionen nahelegen. Kollektivsymbole tragen eine indirekte Bedeutung und bieten den Rezipient_innen Orientierungshilfe. Besonders wichtig ist zudem, dass sie Folgerungen bzw. Forderungen enthalten. Ist „das Boot voll“, so geht damit die u. U. nicht derart explizit geäußerte Forderung einher, Grenzen für Geflüchtete zu schließen. Kollektivsymbolik hat also stets Auswirkungen auf das Feld des Sagbaren und konstituiert sich zugleich durch dieses Feld.

3.3 Feinanalyse

Auf die relativ oberflächliche Strukturanalyse folgt eine Feinanalyse, die sich auf ausgewählte Beiträge auf der Mikroebene im Detail fokussiert. Diese Feinanalyse wird auf ausgewählte einzelne Diskursfragmente angewendet, die besonders repräsentativ erscheinen. Die Feinanalyse widmet sich also nicht der Breite der Texte und versucht im Gegensatz zur Strukturanalyse nicht, das Feld des Sagbaren zu erfassen, sondern sie untersucht das, was für die Masse der Texte nicht leistbar ist.

a) Präsuppositionen: Unter Präsuppositionen verstehen wir implizit vorausgesetztes Wissen. Dieses Wissen wird als selbstverständlich unterstellt. Es wird von ihm ausgegangen und folglich kein Bedarf erkannt, es zu erklären oder zu begründen. Es handelt sich um einen Konsens, auf Grund dessen es kaum nötig ist, sich explizit auf Annahmen zu beziehen. Weil sie ohnehin „umherwabern“ (Schäfer, 2019, S. 1), müssen gewisse Wissensbestände nicht explizit geäußert werden, um verstanden zu werden.

b) Normalismus: Der Normalismus ist ein an Foucault anknüpfendes Konzept des Sprachwissenschaftlers Jürgen Link (1997), das reflektiert, was als *normal* gilt und im vorliegenden Fall dabei helfen kann, die von den Kommentierenden angestrebten und von Muslim_innen geforderten Vorstellungen eines akzeptablen und *normalen* Islams zu erfassen. Das Konzept kann eine entweder eher enge („protonormalistische“) oder eher weite („flexibel-normalistische“) Grenze dekonstruieren, die diesen akzeptablen Islam von einem inakzeptablen trennt. Was als *normal* gilt, soll hier reflektiert und explizit kritisiert werden. Die Grenze zwischen *akzeptabel* und *inakzeptabel* soll also zunächst identifiziert werden, um dann hegemoniale Wissensbestände und Ordnungen, die Untersuchung ihrer Ursprünge, die Akzentuierung ihrer Historizität und Veränderbarkeit sowie die „Zerstörung“ von Denkgewohnheiten“ (Bublitz, 2003, S. 35) zu hinterfragen.

4 Sampling

Die Zusammenstellung des Korpus begann mit einer Recherche auf Google News unter dem Stichwort „Hessen Religionsunterricht“. Der Untersuchungszeitraum setzte mit der Verkündung des Endes der Zusammenarbeit am 28.04.2020 ein. Der Zeitraum wurde zunächst weit gewählt und dann entsprechend der Frequenz der veröffentlichten Artikel enger gefasst. Bis zum 31.05.2020 umfasste das Korpus ca. 100 Beiträge, von denen der überwiegende Teil in den ersten Tagen nach dem 28.04.2020 erschien. In der Folge wurde das Korpus erstens durch die Reduzierung weitestgehend auf die Gattung der Kommentare beschränkt (d. h. Berichte, Nachrichten oder Pressemitteilungen wurden nicht weiter berücksichtigt) und zweitens durch die Entfernung aller Beiträge, die die Beendigung der Zusammenarbeit zwischen dem Land Hessen und der DITIB bzw. den Hessischen Religionsunterricht nicht zum Hauptthema hatten. Die Gattung der Kommentare eignet sich besonders für diskursanalytische Vorhaben, weil in ihr für gewöhnlich eine deutlich höhere Aussagedichte transportiert wird als bspw. in Berichten oder Pressemitteilungen. Für das Erfassen des Sagbarkeitsfeldes und normalistische Analysen erscheinen Kommentare somit am fruchtbarsten. Es wurde daneben ein Interview mit einer Ethnologin, eine Pressemitteilung einer politischen Partei und ein Newsletter eines Studierendenverbandes ins Korpus aufgenommen, da diese ebenfalls eine hohe Aussagedichte aufwiesen.

Letztlich umfasste das analysierte Korpus 17 Beiträge, die zwischen dem 28.04.2020 und dem 15.05.2020 veröffentlicht wurden.¹¹ Die Quellen lauten Achse des Guten, Frankfurter Allgemeine Zeitung (3 Beiträge), Frankfurter Rundschau, Hessenschau, Neue Zürcher Zeitung, Newsletter Studierendenverband YXK, Presseportal Piraten, Qantara, Süddeutsche Zeitung (2 Beiträge), Tichys Einblick (2 Beiträge) und Welt (2 Beiträge). Diese Beiträge wurden einer Strukturanalyse unterzogen.

5 Strukturanalyse

Nachfolgend werden die Ergebnisse der auf dem oben skizzierten erkenntnistheoretischen Rahmen und dem forschungspraktischen Vorgehen der KDA basierenden Strukturanalyse präsentiert. Um das Feld des Sagbaren zu untersuchen, werden wir die erfassten Aussagen, Diskursstrangverschränkungen und Kollektivsymbole thematisch geordnet wiedergeben.

¹¹ Die Entwicklungen rund um den Islamischen Religionsunterricht in Deutschland sind von einer gewissen Dynamik und Schnelllebigkeit gekennzeichnet. Die Arbeit am vorliegenden Artikel wurde im Mai 2021 abgeschlossen.

5.1 Der Umgang der deutschen Politik mit dem Verbandsislam

Das am meisten präsente Thema in dem Diskursstrang rund um die Beendigung der Zusammenarbeit zwischen Hessen und DITIB ist der Umgang der deutschen Politik mit dem Verbandsislam. Hier wird kritisiert, der Kurs der deutschen Politik gegenüber dem Verbandsislam sei unklar. Dies sei die unmittelbare Folge des uneinheitlichen Vorgehens der Bundesländer, was die Kommentator_innen wiederum als Zeichen politischer Orientierungslosigkeit deuten. Hier wird die Forderung nach (absoluter) Unabhängigkeit muslimischer Verbände von externen (staatlichen) Einflüssen laut. Die schlichte Eventualität einer Einflussnahme der Türkei auf die IRU in Deutschland müsse demnach absolut ausgeschlossen werden. Zwar wird die faktisch nicht nachgewiesene Einflussnahme eingestanden („keine Hinweise auf direkte Einflussnahme auf Lehrkräfte und Lehrinhalte. Entscheidend ist aber, dass es jederzeit passieren *könnte*“ [Hessenschau, 29.04.2020]; „Ein Bundesland darf sich nicht dem Verdacht aussetzen, dass ein fremder Staat, der zudem von einem Autokraten regiert wird, in den Schulunterricht hineinregiert.“ [Frankfurter Rundschau, 28.04.2020]), doch legitimiere schon die Bedingung der Möglichkeit einer Einflussnahme der Türkei auf deutschen Religionsunterricht die Beendigung der Zusammenarbeit mit der DITIB. Ausschlaggebend ist hier, dass dem „autokratischen Staat [...] *zuzutrauen* ist, dass er den Moscheeverband Ditib nutzt, um auch in Deutschland Einfluss auszuüben [Herv. J.e-N.]“ (Hessenschau, 29.04.2020).

Präsent sind weiterhin an muslimische Verbände gerichtete Reformforderungen. Die DITIB müsse ihre Unabhängigkeit und ihre Eignung als Kooperationspartner anhand der Realisierung konkreter organisatorischer Vorstellungen der hessischen Politik wie etwa einem Mitgliedsregister und dem Aufbau professioneller Verwaltungsstrukturen erst wieder unter Beweis stellen (Frankfurter Allgemeine Zeitung, 29.04.2020a).

Forderungen nach Reform werden an die DITIB, aber auch im weiteren Sinne an muslimische Verbände im Allgemeinen gestellt. Die Machtasymmetrie im Verhältnis zwischen Politik und Religionsgemeinschaften zieht sich dabei durch den Diskurs. Die Politik biete den Religionsgemeinschaften stets die Chance einer Zusammenarbeit. Doch seien diese schlicht nicht bereit oder willens, die Angebote aus der Politik entgegenzunehmen. Diese Machtasymmetrie als solche sowie die Tatsache, dass die organisatorischen Anforderungen vollständig von Seiten der Politik bestimmt werden, bleiben unhinterfragt. Die Position des Landes Hessen bleibt hier zwar als unmarkierte Schablone im Hintergrund, waltet aber dennoch darüber, wie ein *guter* Verband, *guter* Religionsunterricht und letztlich auch ein *guter* Islam auszusehen hätten und tritt damit gewissermaßen „hinter dem Rücken“ wieder in den Diskurs ein. Diese „unwidersprochene Perspektive der Benennenden“ (Gümüşay, 2020, S. 57) setzt die Erwartungen der Politik an die Religionsgemeinschaften absolut. Dies führt zu einer Verfestigung von Sprecher_innenrollen. Aufgrund ihrer vermeintlichen Selbstverständlichkeit sind Forderungen nach einem einheitlichen Ansprechpartner muslimischer Verbände oder einer strukturellen Anpassung von Verbänden wie der DITIB nicht zu hinterfragen. Sie haben sich dermaßen fest in den Diskurs eingeschrieben, dass sie als gesellschaftlicher Konsens gelten. So wird kritisiert, dass es neben der Ahmadiyya Muslim Jamaat und der DITIB „bis heute keine muslimische Gruppierung gibt, die den steinigen Weg zum Kooperationspartner des Landes beim Islamunterricht gehen will“ (Frankfurter Rundschau, 28.04.2020). Kompromissbereitschaft, Bewegung und Veränderung werden hier einseitig von der DITIB und anderen muslimischen Verbänden eingefordert. Die staatlich geforderte Organisationsform wird so als alternativlos konstruiert. Die Rolle des Landes Hessen, das einlädt, untersucht, einschätzt, kontrolliert, einteilt, bewertet, zulässt oder eben abweist (Bauman, 2021, S. 166-254), bleibt hierbei unterhinterfragt.

5.2 Die DITIB

Die DITIB wird im Rahmen der Diskussion um den Hessischen Religionsunterricht in mehrerlei Hinsicht kritisiert und ihr wird dadurch die Eignung als Partnerin für die Gestaltung des Islamischen Religionsunterrichts in Hessen abgesprochen. Die Fragwürdigkeit der DITIB wird neben etlichen weiteren Vorwürfen etwa belegt mit Spitzelvorwürfen gegen DITIB-Imame, die in Folge des türkischen Putschversuches im Jahr 2016 in deutschen Moscheen führende Gemeindemitglieder und vermeintliche Gülen-Anhänger bespitzelt haben sollen.

Die Tauglichkeit der DITIB als Partnerin der Politik wird zudem aufgrund fragwürdiger Predigten aus dem Jahr 2018 in Frage gestellt. Damals soll in Predigten für einen Sieg der türkischen Armee über die kurdische YPG in Nord-syrien gebetet worden sein. Die Vermischung politischer und religiöser Inhalte im Rahmen von Predigten wird als problematisch wahrgenommen. Derartige Predigten vermittelten „ei[n] ganz andere[s] Weltbild“ (Frankfurter Rundschau, 28.04.2020), das nicht wünschenswert sei.

Der Diskursstrang verschränkt sich zudem mit einem Diskursstrang zu Homosexualität. Die Nichteignung der DITIB wird begründet mit Aussagen von Ali Erbaş, dem ehemaligen Präsidenten der türkischen Religionsbehörde DIYANET, wonach homosexuelle Menschen nicht nur für die Verbreitung des Corona-Virus mitverantwortlich seien, sondern *der Islam* Homosexualität überhaupt verdamme. Diese Aussagen von Erbaş werden für den Kontext eines

deutschen Religionsunterrichtes für relevant erachtet und herangezogen, um die Nichteignung der DITIB zu belegen. An deutschen Schulen sei kein Platz für Hetze gegen Homosexuelle. Die DITIB hätte sich von den Aussagen Ali Erbaşs distanzieren müssen (Welt, 29.04.2020b). Die erwähnten Praxen der DITIB führen die Kommentierenden überwiegend zur Konklusion, dass die Beendigung der Zusammenarbeit des Landes Hessen mit der DITIB ein nötiger oder gar „überfälliger“ (Hessenschau, 29.04.2020) und „unvermeidlicher“ (Frankfurter Rundschau, 28.04.2020) Schritt gewesen sei.

Dabei habe das Land Hessen großes Entgegenkommen gezeigt und der DITIB eine mindestens faire Chance gegeben, die hessischen Reformforderungen (primär: eine Unabhängigkeit vom türkischen Staat) zu erfüllen, „von Gesamtverband und dem türkischen Staat freizuschwimmen“ (Hessenschau, 29.04.2020). Es sei verwunderlich, „dass *Hessen* so lange die Geduld mit dem türkischen Moscheeverband bewahrt [habe]“ (FAZ, 29.04.2020a). Bei der Metapher des „Freischwimmens“ handelt es sich um ein Kollektivsymbol. Dass es sich auf die Befreiung von bzw. auf die Flucht vor einem schädlichen Einfluss, auf einen Akt der Emanzipation und der (strukturellen) Autonomie abzielt, scheint umgehend einleuchtend. Der Begriff trägt jedoch nicht nur eine nicht zufällige indirekte Bedeutung, sondern er lässt sich auch visuell darstellen und deutet eine Forderung an; nämlich die nach Unabhängigkeit der DITIB. Der Versuch der Integration der DITIB in das politische System jedoch sei gescheitert und die Beendigung der Zusammenarbeit somit legitim.

Die Zusammenarbeit zwischen dem Land Hessen und der DITIB wird nicht als (eine) auf Augenhöhe konstruiert, sondern als Chance für die DITIB, die durch die Großzügigkeit der deutschen Politik zustande gekommen sei. Den deutschen Islamverbänden sei seit 2006 „der Gebetsteppich ausgerollt“ (Neue Zürcher Zeitung, 07.05.2020) worden. Diese Kollektivsymbolik passt das bekannte Sprichwort, jemandem den roten Teppich auszurollen, einem muslimisch-religiösen Kontext an. Dieses steht an sich für den ehrenhaften Empfang eines Gastes (also eines Fremden, dem eigenen Haushalt nicht zugehörigen) und für eine bevorzugte und besonders großzügige Behandlung. Im gegebenen Kontext äußert sich die bevorzugte Behandlung zusätzlich dadurch, dass der DITIB *kein gewöhnlicher* roter Teppich ausgerollt worden sei, sondern ein explizit auf *muslimische Bedürfnisse* angepasster Gebetsteppich. Auf einem dem Artikel beigefügten Foto sind Muslime zu sehen, die auf einem roten Teppich das Gebet verrichten, was den Effekt zusätzlich verstärkt. Das Foto zeigt den Blick aus dem Eingangsbereich auf eine in einer Moschee versammelte betende muslimische Gemeinschaft. Sie verrichtet das Gebet auf einem roten Gebetsteppich. Das Foto wurde während des Freitagsgebets in der DITIB-Merkz-Moschee in Duisburg¹² aufgenommen. Umso deutlicher sticht ins Auge, was durch die Metapher des Gebetsteppichs verdeckt wird (Kruse et al., 2011, S. 93). Das Land Hessen ist in der Betrachtung der Kommentierenden bei der (Nicht)Gestaltung der Zusammenarbeit mit der DITIB der (einzige) aktive Akteur. So ist es nicht etwa die DITIB, sondern bloß das Land Hessen, das „neue Wege im Islamunterricht beschreiten [müsse]“ (FAZ, 29.04.2020b). Die Möglichkeit der Innovation, Entdeckung, Prüfung und Umsetzung neuer Ideen und Möglichkeiten für die zukünftige Gestaltung des Islamischen Religionsunterrichtes liegt hier allein bei der deutschen Politik. Wer handlungsfähig ist und wer nicht, wird besonders deutlich an folgendem Kollektivsymbol. Die „Tür [für die DITIB zum IRU] ist nicht nur geschlossen, sondern abgeschlossen. [...] Allerdings hängt [t] der Schlüssel noch neben der Tür für den Fall, dass man ihn irgendwann wieder einmal benötigen sollte“ (FAZ, 29.04.2020b).

Es ist hier erneut das Land Hessen, das die Tür für die DITIB geschlossen und sie damit ausgesperrt hat. Allein Hessen scheint den Schlüssel der Entscheidungsfindung in seinen Händen zu tragen. Durch das Abschließen der Tür ist eine erneute zukünftige Zusammenarbeit in Form einer Wiederkehr der DITIB durch die Tür bis auf Weiteres ausgeschlossen. Sollte die DITIB jedoch den Vorstellungen der Hessischen Landesregierung entsprechende Reformen einleiten, so hängt der Schlüsselbund, der die Tür zur Wiederaufnahme der Kooperation (metaphorisch gesprochen) aufschließt – selbstverständlich auf der Hessischen Innenseite des Eingangs – noch neben der Tür.

5.3 Türkische Politik: Die AKP und Recep Tayyip Erdoğan

Neben der Kritik an (den Strukturen) der DITIB stellt auch die Person Recep Tayyip Erdogan selbst¹³ einen wichtigen Themenkomplex in der Diskussion um den IRU in Hessen. Auch er wird mit Kollektivsymbolen angereichert. Die DITIB wird schon aufgrund ihrer Struktur, die die Möglichkeit der direkten Einflussnahme vorsehe, als „Instrument der türkischen Regierung und der AKP“ (FAZ, 29.04.2020a) markiert, als bewusst gewähltes Mittel zur Erreichung bestimmter Zwecke also, welches von Erdogan gezielt eingesetzt werde, um Einfluss und Kontrolle auszuüben. Die DITIB sei „Erdoğan's Sprachrohr“ (FAZ, 29.04.2020a), eine Institution also, die den Zweck erfüllt, Erdoğan's politische „Stimme“ zu verstärken und seine Ziele zu erreichen. Der Einfluss Erdoğan's, seine Kontrollversuche und die Erreichung seiner politischen Ziele müssen jedoch – obwohl bisher nicht nachgewiesen – unbedingt verhindert werden. Da Unabhängigkeit von türkischen Einflüssen für die DITIB strukturell unmöglich sei, sei die Beendigung der Zusammenarbeit legitim.

¹² Das Foto (Neue Zürcher Zeitung, 07.05.2020) darf aus lizenzrechtlichen Gründen hier nicht abgebildet, kann aber online abgerufen werden.

¹³ Bzw. die kommunikative Fiktion, an die der Diskurs gewissermaßen andockt - das Symbol dessen also, wofür der türkische Staatspräsident vermeintlich steht.

Erdoğan's „Arm [darf] nicht bis in Hessens Klassenzimmer reich[en]“ (Süddeutsche Zeitung, 15.05.2020). Hier wird eine scharfe, protonormalistische Grenze zur Türkei und Erdoğan's Politik gefordert. Sie wird mit kollektiv-symbolischer Kriegsmetaphorik angereichert („zur Wehr setzen“ [Neue Zürcher Zeitung, 07.05.2020]). Damit der *Feind* weiterhin außerhalb der eigenen Grenzen verortet werden kann, muss diese Grenze verschärft und geschützt werden. Dem *Eigenen* wird so ein aktiver Subjektstatus verliehen, der sich zur Wehr setzen kann gegen das ent-subjektivierte *Außen*.

5.4 Der Militär-Putsch 2016 als Wendepunkt in den Beziehungen zur DITIB

Bezug genommen wird in der Diskussion wiederholt auch auf den gescheiterten Putsch-Versuch in der Türkei aus dem Jahr 2016. Er gilt als Ausgangspunkt einer zunehmend autokratischen Ausrichtung der türkischen Regierung und daher als Wendepunkt in den Beziehungen zur DITIB. Einer fruchtbaren Zusammenarbeit mit der DITIB im Jahr 2012 in realistische Aussicht zu stellen wird somit rückblickend nicht als Fehler betrachtet, da eine mit dem Putsch-versuch 2016¹⁴ zusammenhängende Entwicklung nicht abzusehen gewesen sei (Hessenschau, 29.04.2020). 2012 sei es „eine gute Idee“ (Frankfurter Rundschau, 28.04.2020) gewesen, da die Türkei realistischer EU-Beitrittskandidat gewesen sei. Das sei nun nicht mehr der Fall, was die Beendigung der Zusammenarbeit mit der DITIB legitimierte.

5.5 Verfassungsrechtliche Diskussionen

An der Rechtmäßigkeit des Kippens der Zusammenarbeit werden juristische Zweifel laut. Hier wird einerseits eine vermeintliche Verfassungswidrigkeit behauptet, die vorliege, wenn der Staat Inhalte für den Religionskundeunterricht statt der Religionsgemeinschaften für den Religionsunterricht bereitstelle. Dass der Staat religiöse Lehrinhalte bereitstelle, sei verfassungswidrig und inakzeptabel (Welt, 29.04.2020b).

Auf der anderen Seite wird argumentiert, dass das Mitbestimmungsrecht lediglich anerkannten Religionsgemeinschaften zufalle, die DITIB aber keine sei, weswegen das Angebot eines reinstaatlich verantworteten Islamkundeunterrichts legitim sei (Welt, 29.04.2020b). Diese Argumentation läuft auf einen *Circulus Vitiosus* hinaus, in dessen Rahmen muslimische Religionsgemeinschaften sich nach staatlichen Idealen ausrichten müssten, um anerkannt zu werden.

5.6 Kritik an der Entscheidung der Beendigung

Neben der in der Diskussion sehr präsenten Kritik an der in der Person Erdoğan personifizierten türkischen Politik, ihres Einflusses auf die DITIB und damit auch potenziell auf hessischen IRU treten im Diskursstrang auch Stimmen auf, die die Entscheidung der Beendigung der Zusammenarbeit kritisch betrachten bzw. ablehnen. Diese Kritik ist in ihrer argumentativen Breite zwar vielfältig, im Diskursstrang jedoch bloß randmäßig präsent und deswegen im Rahmen dieses Beitrags nur in einem Unterkapitel zusammengefasst.

Die Begründung der Beendigung der Zusammenarbeit wird für „nicht nachvollziehbar“ (Süddeutsche Zeitung, 02.05.2020) erklärt, da die Strukturen der DITIB bereits zu Beginn der Kooperation im Jahr 2012 bekannt gewesen seien. In den vergangenen Jahren seien organisatorische Defizite der DITIB behoben (Süddeutsche Zeitung, 10.05.2020) und „viel[e] gut[e] Erfahrungen von Lehrkräften, Schulkindern und Eltern“ (Süddeutsche Zeitung, 10.05.2020) gemacht worden. Legitime Gründe für die Beendigung der Zusammenarbeit gebe es daher nicht.

Die tatsächlichen Gründe für das Ende der Kooperation seien vielmehr abstrakter politischer Natur. Die Süddeutsche Zeitung zitiert den Frankfurter Erziehungswissenschaftler Harry Harun Behr, für den die Zusammenarbeit „politisch einfach nicht mehr opportun“ (Süddeutsche Zeitung, 10.05.2020) gewesen sei. Dies schade letztlich den konkret Betroffenen. Für Behr handelt es sich bei diesen um „die junge Generation in der DITIB, die eine engere Bindung an Deutschland wünscht. Die ist nun vor den Kopf geschlagen“ (Süddeutsche Zeitung, 10.05.2020). Für Burhan Kesici vom Koordinationsrat der Muslime in Deutschland ist das gar die Gesamtheit der Muslime, deren „Bemühungen um die Gleichstellung [...] um viele Jahre zurück[geworfen]“ (Süddeutsche Zeitung, 02.05.2020) würden.

14 Der Vorwurf, wonach die DITIB als „langer Arm Erdoğan's“ (Lau, 2009) gelte, ist dabei nicht neu. Siehe auch den Beitrag von Yücel (2016). Zur Geschichte der DITIB im Besonderen siehe Yaşar (2012).

5.7 Islamischer Religionsunterricht oder Islamkundeunterricht?

Die Debatte wirft die Frage nach der zukünftigen Gestaltung der Vermittlung religiösen Wissens auf. Dazu werden von den Kommentierenden mehrere Möglichkeiten der Verantwortlichkeit eingebracht.

Ein Teil der Kommentierenden befürwortet einen Islamischen Religionsunterricht grundsätzlich. Die Argumentation für den IRU findet jedoch überwiegend im Kontext der Radikalisierungsprävention statt. Der Islamische Religionsunterricht sei demnach bloß deswegen zu befürworten, weil er an staatlichen Schulen und auf Deutsch unterrichtet werde und muslimische Schüler_innen somit davor bewahrt würden, „von Hinterhofpredigten mit einem ganz anderen Weltbild abhängig“ (Frankfurter Rundschau, 28.04.2020) zu werden. Die Notwendigkeit eines Islamischen Religionsunterrichts basiert hier auf der schlichten Kenntnisnahme der zahlenmäßigen Existenz deutscher Muslim_innen. Langfristig sei Islamischer Religionsunterricht demnach „vor dem Hintergrund eines ständig wachsenden Anteils muslimischer Mitbürger“ (FAZ, 11.05.2020) anzustreben. Mit Blick auf eine mögliche Radikalisierung muslimischer Jugendlicher wird in der FAZ davor gewarnt, „die religiöse Erziehung in diesem Zeitraum den Imamen der Moscheen und den Eltern allein zu überlassen“ (FAZ, 11.05.2020). Die Äußerung zielt auf die Gefahr einer Radikalisierung ab, die durch einen Islamischen Religionsunterricht verhindert werden könne. Erschwert werde die Konzeption eines Islamischen Religionsunterrichts zudem durch innermuslimische Diversität (FAZ, 11.05.2020). Die heterarchische Struktur *des Islams* wird hier als störend empfunden. Diversität erschwere die Suche nach konkreten muslimischen Ansprechpartnern für die Politik und passe somit nicht in die organisatorischen Strukturen Deutschlands. Ein bekenntnisgebundener Religionsunterricht wird trotz des rechtlichen Anspruchs grundsätzlich nur unter bestimmten Bedingungen befürwortet. Er sei nur dann legitim, wenn er „Religionsvarianten [lehre], die dem deutschen Rechtssystem nicht zuwiderlaufen“ (FAZ, 11.05.2020) und klar vermittele, „dass in Deutschland Religion vom Staat geschützte Privatsache ist und keinerlei inhaltliche Vermengung zwischen Regierung/Politik und Religion besteht“ (FAZ, 11.05.2020). Hier werden Idealvorstellungen von der Art und Weise, wie Religion zu verstehen sei, auf *den Islam* übertragen und in ein Narrativ eines säkularisierten Christentums eingeschrieben. Mit der Aussage einher geht zudem die Annahme, dass von Islamverbänden verantworteter Religionsunterricht Religion unter keinen Umständen als Privatsache verstehe, sondern notwendigerweise eine Unterwanderung des politischen Systems anstrebe, indem die besagte „Vermengung zwischen Regierung/Politik und Religion“ (FAZ, 11.05.2020) vermittelt werde.

Ogleich ein bekenntnisgebundener Religionsunterricht grundsätzlich und unter Bedingungen befürwortet werden mag, wird er im gegebenen Kontext überwiegend abgelehnt. Denn solle ein solcher flächendeckend eingeführt werden, so brauche es eine „selbstbestimmte staatlich unabhängige Religionsgemeinschaft“ (Hessenschau, 29.04.2020), was die DITIB nicht sei. Ein bekenntnisorientierter Religionsunterricht wird hier also nicht pauschal abgelehnt, sondern aufgrund der Nichteignung der DITIB verworfen. Dass die rechtliche Lage dem entgegenstehe, wird teilweise eingestanden. Die Erteilung eines Islamkundeunterrichts an Stelle des Religionsunterrichts stelle eine „Ungleichbehandlung gegenüber anderen Gruppen“ (Hessenschau, 29.04.2020) dar, weswegen ein Islamkundeunterricht „nur eine Übergangslösung sein“ (Hessenschau, 29.04.2020) könne. An der Eignung der DITIB als Partner wird jedoch grundsätzlich gezweifelt. Die Untauglichkeit der DITIB steht im Diskurs über den gesetzlichen Regelungen, die muslimischen Schüler_innen ein Recht auf bekenntnisorientierten Religionsunterricht einräumen.

Zumindest als vorläufige „Übergangslösung“ (Hessenschau, 29.04.2020; Qantara, 01.05.2020) wird der Wunsch nach einem nicht konfessionell gebundenen Islamkundeunterricht hervorgebracht. Dieser in der Verantwortung des Staates stehende Unterricht sei gegenüber einem bekenntnisgebundenen Islamischen Religionsunterricht zu präferieren; man müsse lediglich noch für „Akzeptanz unter den muslimischen Familien“ (FAZ, 29.04.2020b) sorgen. Als Vorbild für einen Islamkundeunterricht werden die Länder Nordrhein-Westfalen, Bayern (Süddeutsche Zeitung, 11.05.2020) und Schleswig-Holstein (Tichys Einblick, 02.05.2020) genannt.

Als alternatives Modell zum Religionskundeunterricht zumindest kurz angeschnitten werden die des Landes Baden-Württemberg, wo eine Stiftung ohne Beteiligung der DITIB lange den Religionsunterricht verantwortet hatte sowie die aus NRW und Niedersachsen, wo eine Kommission bzw. ein Beirat für den Islamischen Religionsunterricht bestehen (Welt, 29.04.2020b).¹⁵

¹⁵ Wir verzichten nachfolgend auf die Darstellung von Häufigkeitsverteilungen, da dies für die hier vorgenommene Kritische Diskursanalyse keinen erkenntnistheoretischen Mehrwert bietet.

6 Aspektorientierte Feinanalyse: *Guter* vs. *schlechter* (Verbands)Islam

Die oben vorgenommene Strukturanalyse hat breite Kritik an den Strukturen muslimischer Verbände, ihren Richtlinien, Entscheidungsprozessen und Einflussnahmen aufgezeigt. Weil davon ausgegangen wird, dass die kritisierten Verbände (alle) Muslim_innen vertreten und Debatten um politische Einflussnahme sich mit Islamdiskursen verschränken, offenbaren sich letztlich Konstruktionen eines *guten* und *schlechten* Islam. Vonseiten der Kommentierenden werden also bestimmte Erwartungen an *den* Islam gerichtet. Im Sinne des Linkschen Normalismus wird so eine Grenze gezogen zwischen einem tolerierbaren, normalen (Verbands)Islam einerseits und einem inakzeptablen und nicht normalen andererseits. Diese betreffen (1.) dessen konkrete Ausprägung, (2.) seine praktische Ausgestaltung sowie (3.) die Frage der Kompatibilität mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Daher haben wir den Blick im Folgenden auf die Konstruktion verschiedener Formen, Strömungen, Spielarten, Richtungen, Gruppierungen bzw. Interpretationen *des* (Verbands)Islams gerichtet, von denen manche den medial Kommentierenden genehmer erscheinen als andere. Diese diskursive Konstruktion eines *guten* und *schlechten* (Verbands)Islams¹⁶ unterziehen wir nachfolgend einer aspektorientierten Feinanalyse, die neben einem detaillierten inhaltlichen, auch sprachliche Aspekte untersucht. Die Flexibilität und Modifizierbarkeit der KDA macht möglich, dass wir für die vorliegende Untersuchung auf die Detailanalyse von sprachlich-rhetorischen Mitteln, etwa Substantiven, Zeitrastern oder Personalpronomen sowie auf eine inhaltlich-ideologische Analyse verzichten und uns stattdessen anschließend an Anya Topolskis (2018) Untersuchungen zu (innerjüdischen und -muslimischen) Divisionen in *gut* und *schlecht* und das Andere-zum-Problem-Machen der Frage widmen, *welcher* Islam den Kommentierenden genehm ist und welcher nicht. Wir haben für die Feinanalyse zudem nicht einen einzelnen Text aus der Strukturanalyse analysiert, sondern betrachten das gesamte Korpus unter aspektorientierter Detailperspektive. Wir unterziehen das Korpus also einer Feinanalyse in dem Sinne, dass wir einen einzelnen Aspekt intensiv betrachten.

Bei den Formulierungen *gut* und *schlecht* handelt es sich um analytische und komplexitätsreduzierende Kategorien, die im Folgenden differenzierter betrachtet werden sollen. Wichtig ist an dieser Stelle festzuhalten, dass es sich um Bezeichnungen handelt, die wir im Zuge unserer Analyse rekonstruiert haben. Die Kommentierenden selbst würden diese Unterscheidung womöglich anders formulieren.

6.1 Präsuppositionen

Betrachtet man das Datenmaterial unter der genannten Unterscheidung, so zeigen sich drei Voraussetzungen, welche muslimische Verbände in Deutschland aus Sicht der Kommentierenden erfüllen müssen, um als legitime Diskurspartner_innen anerkannt zu werden. Vorausgesetzt wird (1) eine Verfasstheit hiesiger religiöser muslimischer Verbände ähnlich der etablierten christlichen Kirchen. (2) Weiterhin die Unabhängigkeit und Selbstbestimmung der Verbände ohne Außenleitung. (3) Drittens die Anpassung der DITIB an *deutsche Strukturen* statt eines gemeinsamen Lernens voneinander. Hiesige religiöse muslimische Verbände sollten in ihrer Organisationsstruktur ähnlich verfasst sein wie die etablierten christlichen Kirchen oder zumindest im Zeitverlauf eine Angleichung an deren Strukturen forcieren. So wird statt einer grundsätzlichen Offenheit für organisatorische und strukturelle Vielfalt für gegeben angenommen, dass die DITIB sich an die hierzulande etablierten Strukturen anzupassen habe. Der Weg, sich als Kooperationspartner zu qualifizieren, kann demnach ausschließlich über eine organisatorische Angleichung muslimischer Verbände an etablierte Strukturen erfolgen:

Bedauerlich ist, dass es neben der kleinen Ahmadiyya-Gemeinde und dem Verband DITIB bis heute keine muslimische Gruppierung gibt, die den steinigen Weg zum Kooperationspartner des Landes beim Islamunterricht gehen will. (Frankfurter Rundschau, 28.04.2020)

Die christlichen Kirchen in Deutschland sind traditionell überwiegend hierarchisch organisiert und beanspruchen für sich, für alle oder zumindest für den Großteil der Mitglieder der entsprechenden Konfession zu sprechen.¹⁷ Die vorausgesetzte, mitunter aber auch explizit geforderte Anpassung lässt sich somit als Versuch interpretieren, über die Änderung der Organisationsstrukturen religiöser Verbände Erwartungssicherheit im Umgang mit diesen herzustellen, wie etwa die FAZ schreibt, denn „[i]mmerhin vertritt der Moscheeverband Zigtausende türkische Muslime und ist einer der wenigen organisierten Ansprechpartner der Glaubensrichtung“ (FAZ, 29.04.2020b). Die sich darin äußernde Erwartungshaltung, wonach *eine* Organisation den Großteil der Gläubigen vertreten bzw. stellvertretend für diese sprechen würde, lässt sich jedoch für den organisierten sunnitischen Islam in Deutschland nicht ohne weiteres halten. Tatsächlich vertreten die großen religiösen muslimischen Verbände nur einen kleinen Teil der hiesigen Muslim_innen (Haug, Müssig & Sticks, 2009, S. 17). Zwar ist seit den 1990er Jahren eine Organisierung *des* Islams zu beobachten (Chbib, 2017, S. 15), die sich etwa in der zunehmenden Gründung von Dachverbänden zeigt.

16 In Anlehnung an eine Formulierung von Schirin Amir-Moazami könnte auch von einem kompatiblen gegenüber einem normabweichenden Islam gesprochen werden (Amir-Moazami, 2016, S. 28).

17 Das trifft etwa nicht für Kirchen, wie z. B. die evangelische Kirche im Rheinland, die synodal organisiert ist und den Gemeinden die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten überlässt zu. Die Anzahl der kirchlich gebundenen Christen nimmt in den letzten Jahren kontinuierlich ab (Pollack & Müller, 2013). Laut einer Umfrage des Meinungsforschungsinstitutes fowid aus dem Jahr 2019 bezeichnen sich knapp 40 % der in Deutschland lebenden Menschen als konfessionslos oder bekennen sich zu keiner religiösen Gemeinschaft (fowid, 2019).

Doch sind diese weit davon entfernt, die Mehrheit der Muslim_innen in Deutschland zu repräsentieren. So kam eine von der DIK im Jahr 2009 in Auftrag gegebene Studie zu dem Ergebnis, dass lediglich ein Viertel aller befragten Muslim_innen mindestens einen der in der DIK vertretenen Dachverbände kennen würden. Von diesen kommen lediglich DITIB Deutschland und die alevitische Gemeinde auf einen Vertretungsgrad von ca. 16 %, wobei alle anderen deutlich geringer ausfallen (Haug, Müssig & Stichs, 2009, S. 17). Vonseiten der Kommentierenden herrscht weiterhin die Erwartungshaltung vor, dass die muslimischen Verbände autonom und selbstbestimmt agieren sollten. Personal- und andere Entscheidungen sollten unabhängig von externen Einflüssen getroffen werden können. Dieser Punkt referenziert direkt auf den bereits wiederholt zitierten Vorwurf der vermeintlichen Außensteuerung von DITIB Deutschland bzw. ihrer jeweiligen Landesverbände (Yaşar, 2012). Demnach sei die DITIB aufgrund der direkten Unterstelltheit unter die türkische Religionsbehörde, der wiederum der türkische Staatspräsident vorstehe, nicht in der Lage, gänzlich unbeeinflusst vom türkischen Staat zu agieren. Wie bereits oben ausgeführt, war dies einer der Gründe, aus dem die hessische Landesregierung die Kooperation bezüglich des IRU aussetzte. Ein Vorwurf, den DITIB Hessen auch durch zahlreiche Änderungen in der eigenen Vereinsstruktur nicht aus der Welt schaffen konnte. Muslimische Organisationen im Sinne eines *guten* Islams, wie ihn die Kommentierenden verstehen, sind demgegenüber in ihrer organisatorischen Entscheidungsfindung gänzlich autonom. Gleichwohl konnte auch das oben erwähnte rechtswissenschaftliche Gutachten von Isensee (2019) in seiner aktualisierten Form keine Anzeichen für die Einflussnahme des türkischen Staates auf die Gestaltung des IRU finden.

6.2 *Guter* vs. *schlechter* (Verbands)Islam

Auf der Ebene der unterrichtspraktischen Umsetzung des IRU ist ein schlechter (Verbands)Islam laut den Kommentierenden ein solcher, der bereits in seiner Grundausrichtung der freiheitlichen demokratischen Grundausrichtung der Bundesrepublik Deutschland zuwiderläuft. Auf die konkrete Kooperation mit DITIB Hessen bezogen wird befürchtet, dass der türkische Staat über den IRU muslimische Schüler_innen politisch indoktrinieren könne. Diese Befürchtung wird besonders in der Formulierung deutlich, wonach unbedingt verhindert werden müsse, dass Erdogans Arm in deutsche Klassenzimmer reiche, um auf diese Weise die politische Ideologie der türkischen Regierung zu verbreiten. Daraus ergibt sich die Forderung vieler Kommentierenden, bekenntnisorientierten IRU ausschließlich mit einer Religionsgemeinschaft durchzuführen, „die auch nur ansatzweise dazu in der Lage wäre, einen *Religionsunterricht* nach dem Grundgesetz zu verantworten“ (FAZ, 29.04.2020a). Dementsprechend dürfe auch Religionsunterricht für „Religionsvarianten [angeboten werden], die dem deutschen Rechtssystem nicht zuwiderlaufen“ (FAZ, 11.05.2020).

Ein *guter* (Verbands)Islam bekenne sich hingegen zu den in der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der BRD festgeschriebenen Normen und Werten. Dies müsse sich auch in den Statuten und Satzungen der hiesigen muslimischen Verbände niederschlagen und von den Führungspersonen und religiösen Bediensteten derselben gelebt und öffentlich geäußert werden:

Von den in Deutschland tätigen Religionsvertretern erwarten wir, dass sie sich zu den hier geltenden Grundwerten wie Freiheit und Toleranz bekennen und diese auch vermitteln. [...] Dies [gilt] auch und gerade für Imame, die hier bei uns für Ditib tätig sind. (Welt, 29.04.2020a)

Die Forderung nach einem solchen Bekenntnis stellt mithin alle Muslim_innen unter Generalverdacht und mündet in einen permanenten Rechtfertigungsdruck. An dieser Forderung zu kritisieren ist zudem, dass sie häufig einseitig an Muslim_innen gerichtet wird. Mitglieder anderer Religionen werden in Deutschland eher selten dazu aufgefordert, sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu bekennen (Pollack & Müller, 2013, S. 37).

Ein *schlechter* (Verbands)Islam ist weiterhin einer, der nach einer religiös-politischer Einheit strebt. Diese laufe der im deutschen Grundgesetz verankerten Trennung von Politik und Religion grundsätzlich entgegen. Eine solche Einheit anzustreben, schreiben die Kommentierenden vor allem der türkischen Religionsbehörde DIYANET zu, wie im folgenden Zitat aus der Frankfurter Allgemeinen Zeitung deutlich wird:

[Die] Religionsbehörde [...] habe sich von einer Institution, die sich ehemals dem Laizismus des Republikgründers verpflichtet fühlte und auf einer Zurückdrängung religiöser Normen aus dem Alltag und der politischen Debatte bestand, zu einer Behörde direkter Instrumentalisierung der Religion für die Regierungspartei entwickelt. (FAZ, 29.04.2020a)

Ein *guter* (Verbands)Islam sei demgegenüber einer, der Demokratie und Rechtsstaat achte und die in Deutschland vorherrschende Trennung zwischen Staat und Religion respektiere. Die Politikerin Sevim Dagdelen (Die Linke) erkennt in den homosexuellenfeindlichen Äußerungen des ehemaligen DIYANET-Vorsitzenden Ali Erbaş einen „erneuten Beleg dafür, dass sich das Erdogan-Regime weiter in Richtung Islamismus und antidemokratischer Muslimbruderschaft radikalisiert“ (Welt, 29.04.2020a). Die Muslimbruderschaft steht hier für einen demokratiefeindlichen *schlechten* Islam.

Ein *guter* (Verbands)Islam ist den Kommentierenden zufolge einer, der einer *liberalen* und *zeitgemäßen* Ausrichtung folge, die in Übereinstimmung mit dem deutschen Grundgesetz stehe. Dies sei bei DITIB Hessen jedoch nicht der Fall aufgrund der vermeintlichen Außensteuerung des DITIB Bundesverbandes. Daran ändere auch nichts, dass der Vorstand des Landesverbandes dem hessischen Kultusministerium bislang als „ausreichend verlässlich“ (Süddeutsche Zeitung, 11.05.2020) erschienen sei.

Schlecht ist laut den Kommentierenden weiterhin ein homophober (Verbands)Islam. Damit nehmen sie Bezug auf die bereits oben erwähnten diskriminierenden Aussagen Ali Erbaş gegen marginalisierte Gruppen. „Für Hetze gegen Homosexuelle“, so schreibt etwa die Welt, dürfe es „in unseren Schulen keinen Platz geben“ (Welt, 29.04.2020a). Wer Menschen aufgrund ihrer Sexualität beleidige „ist kein geeigneter Gesprächspartner für einen interkulturellen Austausch und schon gar kein akzeptabler Vertragspartner der Stadt“ (Welt, 29.04.2020a).

Beim *schlechten* (Verbands)Islam handelt es sich demnach um einen, der sich nicht kontrollieren bzw. inspizieren (Amir-Moazami, 2018) lasse sowie einer, wie er in DITIB-Moscheen gepredigt werde. Mit dieser Bemerkung wird Bezug genommen auf Berichte über Predigten, in denen für einen schnellen Sieg der türkischen Armee über kurdische Milizen in Syrien gebetet wurde. Gleichwohl sei ein bekenntnisorientierter Islamunterricht wichtig und notwendig, formuliert etwa die Frankfurter Rundschau, denn „[e]s war gut, [muslimischen Schüler_innen] Religionsunterricht in staatlichen Schulen und in deutscher Sprache anzubieten, um sie nicht von Hinterhofpredigern mit einem ganz anderen Weltbild abhängig zu machen“ (Frankfurter Rundschau, 28.04.2020).

Das organisierte Format IRU sei diesen Hinterhofpredigten in jedem Fall vorzuziehen, um muslimischen Schüler_innen die in Deutschland geltenden Werte und Normen zu vermitteln. Nur auf diese Weise habe der Staat metaphorisch gesprochen eine Hand auf der Gestaltung des bekenntnisorientierten IRU und die Kontrolle, dass ein *guter*, kein *schlechter* Islam gelehrt und gelebt werde.

Gut ist zuletzt auch ein (Verbands)Islam, der in Deutschland rechtsstaatlich anerkannt sei. Mit dieser Begründung wird die Beendigung der Kooperation zwischen DITIB Hessen und der Hessischen Landesregierung legitimiert. Diese sei legitim, weil Religionsunterricht nur staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften zustehe, was bei DITIB Hessen im Gegensatz zu der als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Ahmadiyya Muslim Jamaat aber nicht der Fall sei. Hier findet sich ein erneuter Zirkelschluss: Eine bestimmte Ausprägung *des Islams* wird als *schlecht* markiert, weil sie rechtlich nicht anerkannt ist – und sie wird nicht anerkannt, weil sie als schlecht markiert ist. Die Macht zur Auflösung der hieraus resultierenden „Kommunikationssperren“ (Luhmann & Fuchs, 2007, S. 209-211) obliegt wiederum dem deutschen Staat bzw. hier der Hessischen Landesregierung.

Als Fazit der hier vorgenommenen Analyse lässt sich festhalten: *Der Islam* wird hier durch die Einteilung in *gute* und *schlechte* Richtungen als Entität konstruiert, die gesteuert, kontrolliert, regiert und reguliert werden muss. Die Erwartungen an muslimische Verbände stehen für die an eine Religion als solche. Dabei legen die Kommentierenden jedoch weder die Ordnungen explizit offen, nach denen sie die Differenzierung in *gut* und *schlecht* vornehmen, noch werden Kriterien der Bewertung, normative Grundlagen oder Prämissen der Klassifikation benannt. Wenn Kriterien nicht begründet werden (müssen), so ließe sich annehmen, scheint ein implizites Verständnis des Beschriebenen bei den Kommentierenden bereits vorzuliegen. Diesem impliziten Verständnis zufolge eröffnet ein bekenntnisorientierter Islamischer Religionsunterricht mit der DITIB als Kooperationspartner per se ein Risiko der Beeinflussbarkeit durch den türkischen Staat und damit einer potentiellen Indoktrination muslimischer Schüler_innen. Dass es bisher keine Beeinflussungsversuche gegeben hat, spielt dann keine Rolle mehr. Das Risiko ist gegeben und lässt sich nur durch die Beendigung der Kooperation ausschließen. Damit offenbart sich letztendlich die präventive Logik, die dem hier analysierten Diskurs zugrunde liegt. Prävention sucht dabei stets gegenwärtig als unerwünscht angesehene Entwicklungen aus gegenwärtiger Perspektive in der Zukunft unwahrscheinlicher zu machen bzw. auszuschließen. Eine solche Logik operiert so, „[d]ass es sinnvoller ist, künftige Übel durch geeignete Interventionen in der Gegenwart zu vermeiden, als sie erst dann zu bekämpfen, wenn sie manifest geworden sind, das erscheint so selbstverständlich, dass es keiner weiteren Begründung bedarf“ (Bröckling, 2017, S. 74). Das „künftige Übel“ stellt in diesem Fall die Möglichkeit der Beeinflussung muslimischer Schüler_innen durch die türkische Staatsregierung dar, welcher, so gering die Eintrittswahrscheinlichkeit auch sein mag, aktiv vorgebeugt werden müsse. Es geht dann, so Bröckling an anderer Stelle, mithin nicht um „ein bereits Geschehenes, sondern ein für die Zukunft befürchteter Schaden löst das Handeln aus – und zeitigt intendierte wie nichtintendierte Folgen in der Gegenwart“ (Bröckling, 2017, S. 76). Ein solches Verständnis wird in den analysierten Kommentaren dann lediglich noch aktualisiert und zum Ausdruck gebracht, jedoch nicht reflektiert. Provokant formuliert: Die Positionen im Diskurstheater um die rechtliche Anerkennung *des Islams* in Deutschland scheinen bereits vor der Aufkündigung des Kooperationsvertrages verteilt. Das Skript schien somit bereits im Voraus festgestanden zu haben, um von den Beteiligten nur noch ausgeführt zu werden.

7 Diskussion und kontextuelle Einordnungen

An DITIB und muslimische Verbände im Allgemeinen gerichtete Unabhängigkeitsforderungen können in sich logisch und stimmig sein, so etwa bei Verweis auf Hetze gegen eine homosexuelle Minderheit. Diese Diskursverschränkung projiziert Phänomene wie Homosexuellenfeindlichkeit aber weg von der deutschen sogenannten Mehrheitsgesellschaft hin zu der Gruppe der Muslim_innen, die somit als rückständig konstruiert werden. Diese Zuschreibungen sind eingeschrieben in historisch tradierte Islamdiskurse sowie in gesamtgesellschaftliche Machtverhältnisse. Die Diskussion um DITIB Hessen bewegt sich im Kontext von bereits seit geraumer Zeit an Muslim_innen gerichteten Forderungen nach Integration und dem Bestreben, auf diese Weise einer potentiellen Radikalisierung muslimischer Jugendlicher vorzubeugen. Sie verstärkt trotz der eingestandenermaßen nicht nachgewiesenen ausländischen Einflussnahme das Narrativ des_der fremdbestimmten, desintegrierten und radikalierungsanfälligen Muslim_in.

In diesem Beitrag haben wir das Feld des Sagbaren aufgezeigt, das der massenmedialen Verhandlung der Aufkündigung des Kooperationsvertrages zwischen der hessischen Landesregierung und DITIB Hessen zugrunde liegt. Dieses haben wir kritisiert und darauf hingewiesen, was *nicht* gesagt wurde. Wir haben auf die Machtasymmetrien in der Betrachtung der (hessischen) Politik und der hessischen DITIB verwiesen und gezeigt, dass eine (Selbst) Reflexivität der teilnehmenden Kommentator_innen bezüglich dieser kontextualen Rahmungen und diskursiven Verschränkungen der Diskussion weitgehend ausgeblieben ist. Aus der Art und Weise der diskursiven Verhandlung des Falles ergeben sich unserer Ansicht nach Folgen auf verschiedenen Ebenen:

1. *Muslimische Verbände und (deutsche) Politik*: Mit Blick auf zukünftige Kooperationen des Landes Hessen (oder anderer Bundesländer bzw. des Bundes) mit muslimischen Verbänden für den bekenntnisorientierten IRU hat der vorliegende Fall strukturelle Machtasymmetrien offenbart, die im Verhältnis zwischen der deutschen Politik und muslimischen Verbänden liegen. Die Bedingungen der Kooperation werden weitestgehend unausgewogen von Seiten der Politik diktiert, während muslimische Verbände sich diesen Erwartungen – etwa ihre Struktur und Organisationsform betreffend – entweder zu fügen oder aber auf Kooperationen zu verzichten haben.

2. *Schulen, Schüler_innen und IRU*: Auf einer pädagogischen bzw. erziehungswissenschaftlichen Ebene werden mittelfristig betrachtet vor allem muslimische Schüler_innen und ihre Eltern als potentielle Verlierer_innen der politischen Grabenkämpfe sein. In ihrer religiösen Beschulung entsteht im besten Fall eine Diskontinuität, im schlechtesten kommt es zu einer Nichtbeschulung. Im hier betrachteten Fall stehen jene muslimischen Schüler_innen in Hessen, die bisher am bekenntnisorientierten IRU teilgenommen haben, vor der schwierigen Entscheidung, ob sie künftig den rein staatlichen Islamkundeunterricht besuchen sollen oder nicht. Schüler_innen, die dieses Angebot nicht annehmen und sich einen bekenntnisorientierten IRU wünschen, hätten in diesem Fall das Nachsehen.

3. *Gesellschaftspolitische Folgen*: Hier offenbart die Konstruktion eines *guten* und eines *schlechten* Islams einen starken Rechtfertigungsdruck für deutsche Muslim_innen. Von ihnen wird durch die Macht der Normen zunehmend eine vermeintlich liberale muslimische Interpretations- und Lebensweise gefordert, um dazugehören zu können. Anerkennung und Zugehörigkeit bleiben dabei unmöglich (Bauman, 2012, S. 195). Diskursiv als erstrebenswert konstruierte muslimische religiöse Interpretations- und grundlegende Lebensweisen erfolgen anhand der Maßstäbe der am Diskurs Teilnehmenden. Sie werden jedoch entweder nur brüchig angedeutet oder aber auf widersprüchliche Weise ausgeführt (etwa mit Verweis auf eine vermeintlich alltäglich relevante Konkurrenz zwischen Grundgesetz und *Scharia*). Die Folgen davon sind konstante an Muslim_innen gerichtete Positionierungs- und Distanzierungsaufforderungen sowie ein sie umgebender Generalverdacht.

4. *Politische Folgen*: Auf einer politisch-institutionellen Ebene entstehen aus Debatten wie der in diesem Beitrag analysierten konkrete Folgen für die Verteilung materieller Ressourcen, etwa mit Blick auf Projekt- und Fördermittel. Diese bleiben vielen muslimischen Verbänden, Gemeinden und Organisationen verwehrt, die als dem *schlechten* Islam zugehörig verstanden werden.

Aus der Dekonstruktion des Diskursstranges rund um die Beendigung der Zusammenarbeit zwischen dem Land Hessen und der DITIB wird erstens ersichtlich, dass ein bekenntnisorientierter IRU nicht prinzipiell unmöglich ist, sondern es sich offensichtlich um eine Entscheidung handelt, die mit politischer Einflussnahme begründet wird, die verhindert werden soll. Dass die (hessische) Politik hier eine machtvolle Akteurin ist, ist insofern zu kritisieren, als diese Macht im Diskurs nicht transparent gemacht wird, sondern maß- und normgebend unbenannt im Hintergrund waltet.

Ebenso implizit verläuft die Konstruktion eines *guten* und *schlechten* (Verbands)Islams nach intransparenten Maßstäben. Es ist davon auszugehen, dass die Differenz zwischen gut und schlecht in weiteren Islamdiskurssträngen verläuft, die es zukünftig zu untersuchen gilt.



Über die Autoren

Junus el-Naggar studierte Islamische Theologie und Anglistik an der Universität Osnabrück, am Noor Majan Institute in Ibri, Oman und an der University of Victoria (BC), Kanada. Gegenwärtig promoviert er im Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften und ist seit 2019 Promotionsstipendiat des Avicenna-Studienwerks. junus.elnaggar@uni-osnabrueck.de

Sören Sponick studierte Soziologie an der Technischen Universität Darmstadt und der Universität Bielefeld. Derzeit arbeitet er als wissenschaftlicher Mitarbeiter in Fem4Dem am Institut für Islamische Theologie (IIT) der Universität Osnabrück. Er ist Mitglied im „Forschungsnetzwerk Radikalisierung und Prävention“ (FNRP). soeren.sponick@uni-osnabrueck.de

Literatur

Althusser, L. (1977). *Ideologie und ideologische Staatsapparate. Aufsätze zur marxistischen Theorie*. Hamburg: Verlag für das Studium der Arbeiterbewegung.

Amir-Moazami, S. (2016). Dämonisierung und Einverleibung: Die ›muslimische Frage‹ in Europa. In: M. do Mar Castro Varela & P. Mecheril (Hg.), *Die Dämonisierung der Anderen. Rassismuskritik der Gegenwart* (S. 21-40). Bielefeld: transcript.

Amir-Moazami, S. (2018). *Der inspizierte Muslim. Zur Politisierung der Islamforschung in Europa*. Bielefeld: transcript.

Attia, I. (2009). *Die »westliche Kultur« und ihr Anderes: Zur Dekonstruktion von Orientalismus und antimuslimischem Rassismus*. Bielefeld: transcript.

Bauman, Z. (2012). *Moderne und Ambivalenz*. Hamburg: Hamburger Institut für Sozialforschung im Junius Verlag.

Berger, P. & Luckmann, T. (2016). *Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit: Eine Theorie der Wissenssoziologie*. Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch.

Bublitz, H. (2003). *Diskurs*. Bielefeld: transcript.

Deutsche Islam Konferenz [DIK] & Bodenstern, M. (2009). *Islamischer Religionsunterricht im Schulversuch*. Bezogen am 14. September 2020 von www.deutsche-islam-konferenz.de/DIK/DE/DIK/5ReligionsunterrichtSchule/Schulversuche/schulversuche-node.html

Ceylan, R. (2017). From guest workers to Muslim immigrants: The history of Muslims and their organizations in Germany. In: M. Peucker & R. Ceylan (Hg.), *Muslim Community Organizations in the West. History, Developments and Future Perspectives* (S. 75–92). Wiesbaden: Springer VS.

Chbib, R. (2017). *Organisation des Islams in Deutschland. Diversität, Dynamiken und Sozialformen im Religionsfeld der Muslime*. Würzburg: Ergon.

Foucault, M. (1978). *Dispositive der Macht*. Berlin, Merve.

- Foucault, M. (2019). Vorlesung vom 14. Januar 1976. In: D. Defert & F. Ewald (Hg.), *Michel Foucault: Analytik der Macht* (S. 166-254). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Fowid (Hg.) (2020). *Religionszugehörigkeiten in Deutschland 2019*. Am 15. Dezember 2020 bezogen von <https://fowid.de/meldung/religionszugehoerigkeiten-2019>
- Frankfurter Rundschau (02.07.2021). *Der Streit um den Islamunterricht geht in die nächste Runde*. Am 05. Juli 2021 bezogen von <https://www.fr.de/rhein-main/der-streit-um-den-islamunterricht-geht-in-die-naechste-runde-90839579.html>
- Greschner, D. (2020). Muslimische Jugendarbeit in Deutschland: Kritische Überlegungen zur dominierenden Präventionslogik. *Perspektiven* (2), 19–36.
- Grundgesetz (2020). *Grundgesetz GG. Mit Menschenrechtskonvention, Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Parteiengesetz, Untersuchungsausschussgesetz, Gesetz über den, Petitionsausschuss, Vertrag über die Europäische Union, Vertrag über Arbeitsweise der Europäischen Union, Charta 51. Auflage, April 2020 der Grundrechte der Europäischen Union*. München: dtv.
- Gümüşay, K. (2020). *Sprache und Sein*. München: Carl Hanser Berlin.
- Hanke, C. (2003). Diskursanalyse zwischen Regelmäßigkeiten und Ereignishaftem - am Beispiel der Rassenanthropologie um 1900. In: R. Keller, A. Hirsland, W. Schneider et al. (Hg.), *Handbuch Sozialwissenschaftliche Diskursanalyse Band 2: Forschungspraxis* (S. 87-118). Opladen: Leske + Budrich.
- Haug, S.; Müssig, S. & Stichs, A. (2009). *Muslimisches Leben in Deutschland. im Auftrag der Deutschen Islam Konferenz*. Am 26. Mai 2021 bezogen von https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Forschungsberichte/fb06-muslimisches-leben.pdf?__blob=publicationFile&v=11
- Hessisches Kultusministerium (Hg.) (2017a). *Islamische Religion. Kerncurriculum*. Am 13. September 2020 bezogen von <https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/bildungsstandards-kerncurricula-und-lehrplaene/kerncurricula/primarstufe/islamischeHessisches Kultusministerium>
- Hessisches Kultusministerium (Hg.) (2017b): *DITIB Hessen als Kooperationspartner für bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterricht*. Am 22. Mai 2021 bezogen von <https://kultusministerium.hessen.de/pressearchiv/pressemitteilung/ditib-hessen-als-kooperationspartner-fuer-bekanntnisorientierten-islamischen-religionsunterricht-0>
- Hessisches Kultusministerium (Hg.) (2020a). *Bekanntnisorientierter islamischer Religionsunterricht*. Am 11. September 2020 bezogen von <https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/religionsunterricht/bekanntnisorientierter-islamischer-religionsunterricht>
- Hessisches Kultusministerium (Hg.) (2020b). *Islamischer Religionsunterricht in Zusammenarbeit mit DITIB Hessen wird ab dem kommenden Schuljahr nicht mehr erteilt*. Am 14. Oktober 2020 bezogen von <https://kultusministerium.hessen.de/presse/pressemitteilung/islamischer-religionsunterricht-zusammenarbeit-mit-ditib-hessen-wird-ab-dem-kommenden-schuljahr>
- Hüttermann, J. (2018). *Figurationsprozesse der Einwanderungsgesellschaft. Zum Wandel der Beziehungen zwischen Alteingesessenen und Migranten in deutschen Städten*. Bielefeld: transcript.
- Isensee, J. (2019). *Ergänzendes Rechtsgutachten zum DITIB-Religionsunterricht in Hessen: Aussetzung des weiteren Ausbaus und Widerruf des DITIB-Religionsunterrichts sowie der Islamunterricht in staatlicher Verantwortung*. Am 15. September 2020 bezogen von https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/prof._dr._josef_isensee_-_aktualisiertes_gutachten_ditib_hessen_fuer_hkm_2019.pdf
- Jäger, S. (2015). *Kritische Diskursanalyse: Eine Einführung*. Münster: Unrast.
- Jäger, S. & Zimmermann, J. (Hg.) (2010). *Lexikon Kritische Diskursanalyse: Eine Werkzeugkiste*. Münster: Unrast.

- Kiefer, M. (2014). Vom Provisorium zum regulären islamischen Religionsunterricht an deutschen Schulen. In: G. Solgun-Kaps (Hg.), *Islam* (S. 15–28). Berlin: Cornelsen.
- Kruse, J.; Biesel, K. & Schmieder, C. (2011). *Metaphernanalyse. Ein rekonstruktiver Ansatz*. Wiesbaden: Springer VS.
- Lau, J. (2009). *Ditib als langer Arm Erdogans?* Am 15. Oktober 2020 bezogen von https://blog.zeit.de/joerglau/2009/02/18/ditib-als-langer-arm-erdogans_2062
- Link, J. (1997). *Versuch über den Normalismus: Wie Normalität produziert wird*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Luhmann, N. & Fuchs, P. (2007). *Reden und Schweigen*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Markell, P. (2003). *Bound by Recognition*. Princeton: Princeton University Press.
- Mediendienst Integration (Hg.) (2020). *Islamischer Religionsunterricht in Deutschland*. Am 13. Oktober 2020 bezogen von <https://mediendienst-integration.de/artikel/islamischer-religionsunterricht-in-deutschland.html>
- Mohr, I.-C. (2009). Zur Diskussion der Mündigkeit als Zielkategorie der öffentlichen Schule und des islamischen Religionsunterrichts. In: I.-Chr. Mohr & M. Kiefer (Hg.), *Islamunterricht - islamischer Religionsunterricht - Islamkunde. Viele Titel - ein Fach?* (S. 191–203). Bielefeld: transcript.
- NTV (23.02.2021). *Islam-Unterricht in Bayern wird Wahlpflicht ab Herbst*. Am 28. März 2021 bezogen von <https://www.n-tv.de/ticker/Islam-Unterricht-in-Bayern-wird-Wahlpflichtfach-ab-Herbst-article22381433.html>
- Pollack, D. & Müller, O. (2013). Religionsmonitor. Verstehen was verbindet. Religiosität und Zusammenhalt in Deutschland. In: Bertelsmann Stiftung (Hg.), *Religionsmonitor*. Am 20. Mai 2021 bezogen von https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/GP_Religionsmonitor_verstehen_was_verbindet_Religioesitaet_und_Zusammenhalt_in_Deutschland.pdf
- Schäfer, F. (2019). *Diskurstheorie und Gesellschaft*. Wiesbaden: Springer VS.
- Schiffauer, W. (2020). *Warum das Konzept der Kontaktschuld problematisch ist*. Am 13. September 2020 bezogen von https://mediendienst-integration.de/artikel/was-an-der-kontaktschuld-problematisch-ist.html?fbclid=IwAR2vfk9be3SSEaAezYBdJnq8igrwida2qG6i2ZluMGs5kFn4Fv2eP_63rRM
- Shooman, Y. (2014). *«... weil ihre Kultur so ist»*. Bielefeld: transcript.
- Shooman, Y. (2015). Zur Debatte über das Verhältnis von Antisemitismus, Rassismus und Islamfeindlichkeit. In: K. Rauschenberger, Ch. Dieckmann, W. Konitzer, M. Eckmann, O. Blaschke, J. Heil et al. (Hg.): *Antisemitismus und andere Feindseligkeiten. Interaktionen von Ressentiments* (S. 125–156). Frankfurt am Main: Campus.
- Soliman, A. (2018). *European Muslims transforming the public sphere. Religious participation in the arts, media and civil society*. London: Routledge.
- Spielhaus, R. (2018). *Wie steht es um die rechtliche Anerkennung des Islams?* Am 16. Oktober 2020 bezogen von <https://mediendienst-integration.de/artikel/was-hat-sich-bei-der-rechtlichen-erkennung-getan.html>
- Stein, M.; Ceylan, R. & Zimmer, V. (2017). Einstellungen zum Islamischen Religionsunterricht von muslimischen ReligionslehrerInnen und LehramtsanwärterInnen in Deutschland. *Hikma- Zeitschrift für Islamische Theologie und Religionspädagogik* 8(2), 48–63.
- Süddeutsche Zeitung (22.01.2021). *Klage zum islamischen Religionsunterricht: Neue Entscheidung*. Am 28. März 2021 bezogen von: <https://www.sueddeutsche.de/panorama/urteile-karlsruhe-klage-zum-islamischen-religionsunterricht-neue-entscheidung-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-210122-99-127350>.
- Süddeutsche Zeitung (17.05.2021). *Islamischer Religionsunterricht wird neu organisiert*. Am 22. Mai 2021 bezogen von: <https://www.sueddeutsche.de/bildung/bildung-duesseldorf-islamischer-religionsunterricht-wird-neu-organisiert-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-210517-99-63233>

- Tezcan, L. (2012). *Das muslimische Subjekt: Verfangen im Dialog der Deutschen Islam Konferenz*. Konstanz: Konstanz University Press.
- Topolski, A. (2018). Good Jew, bad Jew ... good Muslim, bad Muslim: 'managing' Europe's others. *Ethnic and Racial Studies* 41(12), 179-196.
- Ulfat, F.; Engelhardt, J. F. & Yavuz, E. (2021). *Umsetzung Islamischer Religionsunterricht in Deutschland*. Am 15. Oktober 2020 bezogen von https://aiwg.de/wp-content/uploads/2020/12/AIWG-Expertise-Islamischer-Religionsunterricht-in-Deutschland_Onlinepublikation.pdf
- SYaşar, A. (2012). *Die DITIB zwischen der Türkei und Deutschland. Untersuchungen zur Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Religion e.V.* Würzburg: Ergon.
- Yücel, D. (2016). *Türkische Imame spionieren in Deutschland für Erdogan*. WELT, 2016. Am 14. Oktober 2020 bezogen von <https://www.welt.de/politik/ausland/article160132361/Tuerkische-Imame-spionieren-in-Deutschland-fuer-Erdogan.html>

Korpus

- Achse des Guten (12.05.2020). *Hessen beendet Kooperation mit DITIB*. Am 18. Juni 2020 bezogen von https://www.achgut.com/artikel/Hessen_beendet_Kooperation_mit_DITIB
- Frankfurter Rundschau (28.04.2020). *Eine heikle Entscheidung in Hessen*. Am 30. Juli 2020 bezogen von <https://www.fr.de/rhein-main/eine-heikle-entscheidung-hessen-13735756.html>
- Frankfurter Allgemeine Zeitung (29.04.2020a). *Gutachter fällen verheerendes Urteil über die Ditib*. Am 3. September 2020 bezogen von <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/islamischer-religionsunterricht-gutachter-faellen-verheerendes-urteil-ueber-ditib-16747789.html>
- Frankfurter Allgemeine Zeitung (29.04.2020b). *Endlich klare Verhältnisse*. Am 16. Juni 2020 bezogen von <https://www.faz.net/aktuell/rhein-main/region-und-hessen/hessen-beendet-kooperation-mit-moscheeverband-ditib-16746516.html>
- Frankfurter Allgemeine Zeitung (11.05.2020). *Islamkunde unter Aufsicht*. Am 16. Juni bezogen vom FAZ-Archiv.
- Hessenschau (29.04.2020). *Staatlicher Islamkundeunterricht kann nur Übergangslösung sein*. Am 18. Juni 2020 bezogen von <https://www.hessenschau.de/politik/kommentar-staatlicher-islamkundeunterricht-kann-nur-uebergangsloesung-sein,ditib-kommentar-100.html>
- Neue Zürcher Zeitung (07.05.2020). *Der Islam ist keine Kirche - Es ist an der Zeit, sich gegen die interventionistische Islampolitik der Türkei zur Wehr zu setzen*. Am 18. Juni 2020 bezogen von <https://www.nzz.ch/feuilleton/der-islam-ist-keine-kirche-es-ist-an-der-zeit-sich-gegen-die-interventionistische-islampolitik-der-tuerkei-zur-wehr-setzen-ld.1554902>
- Piratenpartei Deutschland (10.05.20) *Piratenpartei Hessen: Bekenntnisgebundener Religionsunterricht ist gescheitert*. Am 18. Juni 2020 bezogen von <https://www.presseportal.de/print/4593296-print.html>
- Qantara (01.05.2020). *Kritik an Entscheidung zu islamischem Religionsunterricht in Hessen*. Am 3. September 2020 bezogen von <https://de.qantara.de/content/kritik-an-entscheidung-zu-islamischem-religionsunterricht-in-hessen>
- Studierendenverband YXK (09.05.2020). *Newsletter des Studierendenverbands YXK*. Am 18. Juni 2020 bezogen von <https://anfdeutsch.com/aktuelles/newsletter-des-studierendenverbands-yxk-19032>
- Süddeutsche Zeitung (02.05.2020). *Kritik an Ditib-Entscheidung*. Am 16. Juni 2020 bezogen von <https://www.sueddeutsche.de/politik/hessen-kritik-an-ditib-entscheidung-1.4894364>
- Süddeutsche Zeitung (10.05.2020). *Die Tür ist zugeschlagen*. Am 16. Juni 2020 bezogen von <https://www.sueddeutsche.de/politik/ditib-die-tuer-ist-zugeschlagen-1.4903043>

Tichys Einblick (02.05.2020). *DITIB: Hessen reißt sich los, Rheinland-Pfalz reitet hinein*. Am 18. Juni 2020 bezogen von <https://www.tichyseinblick.de/daili-es-sentials/ditib-hessen-reisst-sich-los-rheinland-pfalz-reitet-hinein/>

Tichys Einblick. (05.05.2020). *Rheinland-Pfalz und DITIB: «Ich halte den Weg der Landesregierung für fatal»*. Am 18. Juni bezogen von <https://www.tichyseinblick.de/daili-es-sentials/rheinland-pfalz-und-ditib-ich-halte-den-weg-der-landesregierung-fuer-fatal/>

Welt (29.04.2020a). *Kein Platz für Hetze gegen Homosexuelle in unseren Schulen*. Am 18. Juni 2020 bezogen von https://www.welt.de/print/die_welt/politik/article207594887/Kein-Platz-fuer-Hetze-gegen-Homosexuelle-in-unseren-Schulen.html

Welt (29.04.2020b). *Unter diesen Umständen darf es keine Zusammenarbeit mit der Ditib geben*. Am 18. Juni 2020 bezogen von <https://www.welt.de/politik/deutschland/article207620479/Ditib-ist-die-Zusammenarbeit-beim-Islamunterricht-am-Ende.html>

Welt (15.05.2020). *Wir müssen den politischen Islam in die Schranken weisen*. Am 18. Juni 2020 bezogen von <https://www.welt.de/debatte/kommentare/article207989827/Religion-Wir-muessen-den-politischen-Islam-in-die-Schranken-weisen.html>